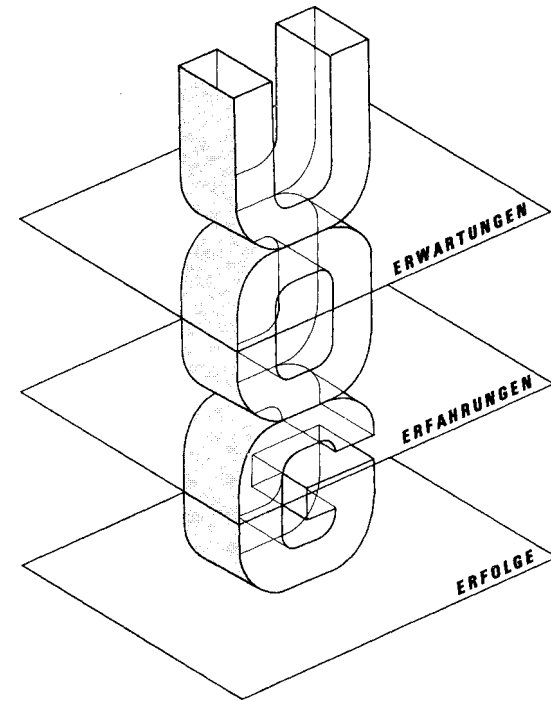
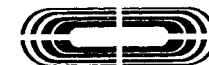


11/2000





Wien 1985



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN UND KUNSTHOCHSCHULEN

VORWORT:

Zehn Jahre Universitätsorganisationsgesetz - ein hinreichender Anlaß, Bilanz zu ziehen, Erfahrungen wiederzugeben und Vorstellungen für die Zukunft zu entwickeln. Die Bundeskonferenz hat sich nach eingehenden Überlegungen darüber, wie diesem Anlaß am besten Rechnung getragen werden kann, zur Herausgabe einer Broschüre entschlossen. Wir hoffen damit, unsere Gedanken und Standpunkte einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln zu können. Gerade weil in diesem Jubiläumsjahr vielfach der Eindruck zu erwecken versucht wird, die Kritik am UOG massiere sich und in allen Gruppen sei zunehmend Unzufriedenheit zu orten, erscheint es uns notwendig, die prinzipielle hochschulpolitische Bedeutung des Organisationsgesetzes zu würdigen und gleichzeitig - als eine der Gruppen, der damit erstmals die aktive Mitgestaltung der Universitäten ermöglicht wurde - Frau Bundesminister a.D. Dr. Hertha Firnberg für sein Zustandekommen zu danken. Man kann zu Recht von einem Paradigmenwechsel sprechen, der damit eingeleitet wurde, er brachte neben stärkerer Partizipation an Entscheidungsprozessen und damit größerer Identifikation der Mittelbauangehörigen mit den Universitäten aber auch eine erhöhte Verantwortlichkeit für die Entwicklung der Hochschulen und die Herausforderung zur Bewältigung der anstehenden Probleme mit sich.

Die Bundeskonferenz möchte unter anderem auch mit dieser Broschüre signalisieren, daß der "Mittelbau" der Universitäten zur Übernahme dieser Verantwortung ebenso wie zur eingehenden Beschäftigung mit allen hochschulpolitischen Fragen bereit ist. Wenn Bundesminister Dr. Heinz Fischer von den Dozenten und Assistenten als den "Trägern von Forschung und Lehre unserer Zukunft" spricht, so kommt darin bereits hinlänglich zum Ausdruck, daß die weitere hochschulpolitische Entwicklung von elementarem Interesse für den akademischen Mittelbau ist. Die Bundeskonferenz als Interessensvertretung dieser Personengruppe wird sich daher auch in Zukunft noch verstärkt mit längerfristigen Konzepten und Vorschlägen zu verschiedensten Fragen des Hochschulwesens zu Wort melden.

B. Bolognese-Leuchtenmüller

H. Hofer-Zeni

Impressum: Bundeskonferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals, Schotteng.1, A-1010 Wien.

Umschlagentwurf:
Grafik Josef Pausch, Linz

Druck:
REMA Print, Lange Gasse 42, 1080 Wien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
10 Jahre UOG - die erste Etappe auf dem Weg zur demokratischen Universität (B.Bolognese-Leuchtenmüller)	7
Kein neues UOG (H.Hofer-Zeni)	15
Das UOG als Meilenstein anderer Gesetze für die Universitäten (H.-L.Holzer)	19
Universität, Gesetz und Gesellschaft (H.Bannert)	27
Antwort an Altrektor Freisitzer (N.Wolf)	37
Leitlinien für eine UOG-RefoYm - Vorschläge und Forderungen der Bundeskonferenz (B.Bolognese-Leuchtenmüller und H. Hofer-Zeni)	43
Autoren	55

Birgit Bolognese-Leuchtenmüller

10 JAHRE UOG - DIE **ERSTE ETAPPE AUF DEM
WEG ZUR DEMOKRATISCHEN UNIVERSITÄT**

Als das UOG am 1. Oktober 1975 in Kraft trat, wurde damit nach jahrelangen Beratungen und zahlreichen teils gravierenden Änderungen des ursprünglichen "blauen Entwurfs" aus dem Jahr 1971 endgültig ein längst fälliger Paradigmenwechsel an den österreichischen Universitäten vollzogen. Die gesellschaftspolitische Bedeutung dieses Gesetzes geht aber mit Sicherheit über seinen Geltungsbereich im engeren Sinn hinaus. Bedeutet das UOG doch einen prinzipiellen Weichenstellung, jenen ersten entscheidenden Schritt zu Verwirklichung des Demokratieprinzips im juristisch sensiblen Bereich der Hochschulautonomie, der durch den - ebenso massiven wie erfolgreichen - politischen Druck der "Basis", in diesem Fall der Studentenbewegung des Jahres 1968, ausgelöst wurde. Das Organisationsgesetz stellt rückblickend die wohl einschneidendste hochschulpolitische Veränderung der letzten hundert Jahre - seit dem 1867 gewährten Recht auf Freiheit der Wissenschaft - in der Geschichte der österreichischen Universitäten dar, indem es die Hochschulautonomie grundsätzlich neu als Autonomie der an den Universitäten und Hochschulen tätigen Gruppen definierte und gleichzeitig die Beziehungen zur Ministerialverwaltung regelte.

Wenn an dieser Stelle einschränkend von einem ersten wichtigen Schritt die Rede ist, dann in erster Linie in Hinblick auf eine Reihe noch uneingelöster Erwartungen in Richtung einer umfassenden Demokratisierung. Wenn z.B. F. Ermacora im Vorwort einer Ausgabe feststellt, das UOG hätte "wie bisher keine andere Vorschrift auf dem Gebiet des Hochschulrechtes, in Österreich gesellschaftspolitische Zielsetzungen verwirklicht, die nicht ohne weiteres als Allgemeingut bezeichnet werden konnten", so bringt diese Formulierung bereits zum Ausdruck, daß es sich bei diesem Gesetz um eine prinzipielle Strukturveränderung handelte, die keineswegs von allen davon betroffenen Gruppen in gleicher Weise bereitwillig akzeptiert wurde. Mit seinem Inkrafttreten waren ja die traditionellen Vorstellungen über Form und Inhalt der Hochschulautonomie (die vorher lediglich als Autonomie der Habilitierten verstanden wurde) sowie über die praktische Gestaltung des Universitätsalltags nicht überwunden.

So gesehen kann es auch gar nicht verwundern, daß unter diesen Voraussetzungen auch im Jubiläumsjahr des UOG - und obwohl sich seine Bestimmungen im Laufe der zehn Jahre im Universitätsalltag längst eingeschrieben haben - immer wieder vehemente Kritik an den Grundprinzipien und -gedanken der Organisationsreform geäußert wird. Zwar wird heute zumindest öffentlich höchstens in Einzelmeinungen die Hochschuldemokratie an sich in Frage gestellt, ein

zumindest formales Bekenntnis zu ihr ist in Anbetracht der Tatsache, daß trotz vieler gegenteiliger Voraussagen mit der Einführung des UOG nicht das Ende der Universitäten gekommen ist, heute durchaus üblich. Es läßt sich aber wohl kaum leugnen, daß bei einzelnen Universitätslehrergruppen tiefsitzende mentale Vorbehalte vorhanden sind, die beim täglichen Vollzug der Bestimmungen und bei der realen Umsetzung des Demokratieprinzips im konkreten Universitätsalltag immer wieder aufbrechen. Den Hintergrund für durchaus vorhandene restaurative Tendenzen in konservativen Universitätskreisen bildet ein höchst ambivalentes Demokratieverständnis, das auf eine Kurzformel gebracht lautet - Demokratie mag das bestmögliche Prinzip für viele gesellschaftliche Bereiche sein, für die Universitäten eignet es sich nicht. Die gedankliche Abkoppelung des universitären Bereiches von der gesellschaftlichen Entwicklung insgesamt erscheint natürlich nur in Zusammenhang mit einer immer noch vorhandenen traditionell-konservativen Auffassung von Wesen und Aufgabe der Universität logisch, nämlich der einer hierarchischen Ausbildungsinstitution alten Stils, in der einige (wenige) alle Entscheidungskompetenzen besitzen, während alle übrigen Universitätsangehörigen, einschließlich aller Assistenten; lediglich in einer Art abgestuftem Ausbildungsverhältnis gesehen werden. Ein erheblicher Teil der am UOG geäußerten Kritik ist ausschließlich vor dem Hintergrund derartiger Auffassungen zu sehen. Sieht man von der als inhaltliche Kritik getarnten prinzipiellen Ablehnung des UOG einmal ab, so wäre gerade anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Organisationsgesetzes eine Verweigerung der Diskussion über die hauptsächlich von Professorenseite regelmäßig konstatierten Mängel im Gesetz in Hinblick auf die vom "Mittelbau" gewünschten weiteren Reformen jedenfalls der falsche Weg. Ständig wiederkehrende Schlagworte wie "Sitzungsuniversität", "Abstimmungsdemokratie", "Verbürokratisierung" etc., verdienen durchaus, auf die Motive der Kritik hin untersucht zu werden.

Es ist nun tatsächlich nicht zu leugnen, daß die Aufgaben der autonomen Selbstverwaltung zu einem eigenen wichtigen Arbeitsbereich innerhalb der Universitäten geworden sind, die Gremial- und Kommissionsarbeit durchaus zeitlichen und inhaltlichen Aufwand bedeutet. Sie muß aber notwendigerweise diesen Stellenwert haben, da ohne eigene Verwaltungsarbeit die einhellig von allen Seiten geforderte Autonomie schlechthin unmöglich ist. Erstaunlicherweise wird sie aber gerade von jenen Hochschullehrern als lästige und hinderliche Verpflichtung hingestellt, die ansonsten am vehementesten über Versuche dirigistischer, außeruniversitärer Einflussnahme Klage führen. Die ständige Diskreditierung der Gremialarbeit entwertet so gerade ihrerseits jede Argumentation in Richtung einer Stärkung der Autonomie, eine Forderung, die von allen Gruppen erhoben wird. Selbst-

kritik der Universitäten wäre aber vor allem in einem Bereich am Platz, der bezüglich des Autonomieanspruches am stärksten kontraproduktiv wirkt - aber als offensichtliche Selbstverständlichkeit stillschweigend hingenommen wird nämlich dem ebenso weiten wie unüberschaubaren Feld der Intervention. Wenn Interventionsfreudigkeit schon an sich offenbar eine psychostrukturelle Eigenart des Österreicherers darstellt, dann wird sie an den Universitäten bis zur Kunstform kultiviert. Die tiefe Überzeugung, daß letztlich alles persönlich zu richten und jeder Entscheidungsprozeß auf dem Interventionsweg abzukürzen, bzw. zu umgehen ist, läßt durchaus den Verdacht zu, daß die Autonomiediskussion von jenen, die den besten Zugang zu den politisch Mächtigen besitzen, lediglich zu Alibizwecken geführt wird. Was die sog. "Sitzungsuniversität" betrifft, so scheint zu mindest verwunderlich, daß Arbeitsweisen, wie sie in vielen anderen Berufsbereichen üblich sind, für die Universitäten als unpassend oder hinderlich dargestellt werden. In diesem Zusammenhang verdient auch festgehalten zu werden, daß der Begriff "Verbürokratisierung" häufig mit Kommissionsarbeit synonym gesetzt wird. Und was schließlich die eher abschätzig verwendete Bezeichnung "Abstimmungsdemokratie" anlangt, so handelt es sich immerhin um jene Form der Entscheidungsfindung, wie sie in allen demokratischen Institutionen - angefangen vom Parlament - als bislang bestmögliche angewandt wird.

Von den Kritikern des UOG wird auch häufig der Vorwurf erhoben, mit der Schaffung einer "Gruppenuniversität" würden Sachentscheidungen ausschließlich unter dem Blickwinkel der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe der Universitätsangehörigen herbeigeführt, das Abstimmungsverhalten in den Gremien orientiere sich nicht an inhaltlichen, sondern in erster Linie nach gruppenspezifischen (-politischen) Überlegungen, mit einem Wort, das UOG fördere "Gruppenegoismen". Außerdem wird - dazu genügt ein Blick in diverse in letzter Zeit erschienene Artikel - in der Öffentlichkeit immer wieder der Eindruck zu erwecken versucht, die Professorenschaft würde allein aufgrund der derzeit gültigen viertelparitätischen Zusammensetzung der meisten Gremialorgane ständig von einer verschworenen Front aus Mittelbau- und Studentenkurie überstimmt. Abgesehen davon, daß es wohl an keiner Universität derart monolithische Blockbildungen gibt, wäre bei maximaler Sitzungsdisziplin aller Mitglieder jeder Kurie selbst in einem derartigen Fall höchstens ein Stimmgleichstand möglich. Wenn also Entscheidungen getroffen werden, die nach Auffassung mancher Professoren als gegen ihre Interessen gerichtet empfunden werden, dann gibt es dafür nur zwei mögliche Ursachen - entweder liegt es an der mangelnden Sitzungsdisziplin der Professorenvertreter, die Mehrheiten gegen sie ermöglicht oder aber es kommt in den meisten Fällen in Sachfragen zu Gruppenbildungen, die längst über Kuriengrenzen hinweggehen. Worum es bei diesbezüglicher

"Kritik" tatsächlich geht, ist vielmehr der Versuch zu signalisieren, durch die Einführung der Mitbestimmung aller Gruppen sei ein Qualitätsabbau an den Universitäten erfolgt, weil an den Entscheidungsprozessen "formal Minderqualifizierte" beteiligt seien.

Was den Vorwurf des "Gruppenegoismus" betrifft, so kann - falls überhaupt tatsächlich die Bindung an Gruppeninteressen derart bestimmend sein sollte - wohl kaum das UOG dafür verantwortlich gemacht werden. Die Ursachen und Wurzeln einer solchen Entwicklung liegen in den Verhältnissen vor Einführung des Organisationsgesetzes, sie beruht auf der negativen Erfahrung mit den auf den Universitäten (teilweise immer noch) bestehenden Abhängigkeitsstrukturen. Der zahlenmäßig absolut überwiegende Teil der Universitätsangehörigen hat überhaupt erst seit 1975 die Möglichkeit, die Anliegen und Interessen der eigenen Gruppen zu vertreten, aber schon die Erfahrungen in diesen zehn Jahren haben gezeigt, daß die Entwicklung längerfristig - je nach Sachproblem - zu durchaus wechselnden, gruppenüberschreitenden Koalitionen führt. Tatsache ist aber, daß die befürchtete Aufsplitterung in Gruppeninteressen nur dann zu verhindern ist, wenn sich alle Universitätsangehörigen optimal vertreten fühlen. So gesehen, müßte gerade jenen, die heute von vorherrschendem Gruppenegoismus sprechen, die Einführung der Drittelparität ein besonderes Anliegen sein, da nur sie eine gleichberechtigte Vertretung aller Kurien schafft und damit wesentlichen Konfliktstoff beseitigt.

Trotz der Versuche von einigen Seiten, gerade anlässlich des zehnjährigen Bestehens des UOG seine Grundintentionen zu kritisieren und den status quo ante zurückzuloben, kann wohl kaum ernsthaft in Zweifel gezogen werden, daß das UOG sich bewährt hat und das Selbstverständnis der Mehrheit der Universitätsangehörigen wie auch ihre Beziehung zur Institution Universität verändert, bzw. neu konstituiert hat. Aus der Sicht des sogenannten "Mittelbaus" an den Universitäten - eine bessere Bezeichnung im Sinne der Anerkennung als eigene Berufsgruppe wurde, und das ist zweifellos schon eine der ersten Forderungen an eine künftige UOG-Reform, bisher nicht gefunden - gibt es allerdings eine Reihe von offenen Wünschen, die sich vor allem auf eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die tatsächliche Verteilung der Aufgaben und Pflichten in der Hochschulpraxis beziehen.

Dazu zählt vor allem die drittelparitätische Zusammensetzung der Fakultäts- bzw. Universitätskollegien sowie der obersten Organe und damit in Verbindung, die Einführung des Repräsentationsprinzips auch in der Gruppe der Professoren. Diese Forderung entspricht einer konsequenten Verwirklichung der dem UOG zugrundeliegenden Demokratisierungsentention und würde zudem sicherstellen, daß in allen Kurien Gremial- und Verwaltungsaufgaben vor allem von jenen übernommen werden, die diesen Tätig-

keitsbereich auch als wesentlich und wichtig für das Funktionieren der Hochschulautonomie betrachten. Damit entfielen gleichzeitig auch ein momentaner Kritikpunkt, nämlich der, daß durch die aufwendige Gremialarbeit die Intensität der Tätigkeit in Forschung und Lehre behindert würde. Die Mitgliedschaft im Universitäts- bzw. Fakultätskollegium wäre damit auch bei den Professorenvertretern eine freiwillige und nach Funktionsperioden befristete.

Ein weiteres wichtiges Anliegen betrifft die Beseitigung der Sonderregelungen für Mediziner mit der zentralen Forderung nach der Wählbarkeit der Klinikvorstände. Die Diskussion über dieses Problem wird ja praktisch seit Einführung des UOG geführt, die jüngsten Beschlüsse zur Organisationsreform der Universitätskliniken an der medizinischen Fakultät der Universität Wien wären der gegebene Anlaß, um zu einer umfassenden Strukturereuerung anzusetzen.

Eine ungelöste Frage stellt nach wie vor die Nichtübereinstimmung von UOG-Bestimmungen mit den Grundsätzen des Personalvertretungsgesetzes dar, im besonderen die Zurechnung der Vertragsassistenten unter die "sonstigen Bediensteten", obwohl sie mehrheitlich dieselben Aufgaben und Funktionen erfüllen wie die Assistenten und sowohl das aktive wie passive Wahlrecht für die Mittelbaukurie besitzen. Ähnliches gilt für die Zusammensetzung der Dienststellenausschüsse. Hier existiert die durchaus nicht unproblematische Situation, daß Professoren und Mittelbauangehörige in einem gemeinsamen Dienststellenausschuß zusammengefaßt sind, wobei *namentlich* im Falle von Weiterbestellungsfragen von Assistenten in einem Gremium, das die Interessen der Dienstnehmer wahrnehmen soll, gleichzeitig auch die "Arbeitgeber" (und diese Funktion haben, realistisch gesehen, Professoren de facto) mitbestimmen.

Eine ganz zentrale Forderung an eine UOG-Reform stellt zweifellos die Aufwertung der Institutskonferenz dar. Und zwar nicht allein in Hinblick auf eine dem Demokratisierungsgedanken des UOG eher entsprechende *Kompetenzverlagerung* vom Institutsvorstand in ein größeres, alle Gruppen von Institutsangehörigen repräsentierendes Gremium, sondern auch in Hinblick auf die den Instituten im Idealfall zukommende Rolle als funktionierende kleinste organische Einheiten in der Universitätsstruktur. Eine drittelparitätisch besetzte Institutskonferenz mit Entscheidungskompetenz könnte, da dann alle das Institut betreffenden Fragen einschließlich der Personalangelegenheiten a priori von gleichberechtigten Vertretern aller Gruppen beraten und beschlossen werden, wesentlich zu einer Funktionsentlastung der übergeordneten Gremien beitragen. Zudem wird dadurch die Verantwortlichkeit aller Institutsmitglieder für die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben durch das Institut sichtbar betont. Die Institutskonferenz soll auch für den Leistungsnachweis des Instituts verantwortlich sein, eine Forderung, die zwingend intensivere Zusammenarbeit nach sich zieht und so auch die von

vielen Universitätslehrern beklagte isolierte Arbeitsweise beheben könnte. Dem gemeinsamen Leistungsnachweis entsprechend sollte auch die Leistungskontrolle sich weniger auf den einzelnen Universitätslehrer als auf die Gesamtheit des Institutsteams beziehen. Dies würde keineswegs einen bequemeren Weg darstellen, jedoch die Kriterien für die Leistungsbeurteilung des einzelnen Universitätslehrers (z.B. bei der Frage der Weiterbestellung) gerechter machen: das Niveau der Arbeit des einzelnen Universitätslehrers hängt eben wesentlich vom Niveau der Arbeit am jeweiligen Institut insgesamt ab. Man kann aber sicher nicht über eine UOG-Reform diskutieren, ohne auf die enge Verknüpfung zwischen den darin enthaltenen Bestimmungen und der Notwendigkeit eines entsprechenden Hochschullehrer-Dienstrechts hinzuweisen. Dieser Zusammenhang wird an anderer Stelle noch detailliert behandelt, hier sei lediglich vermerkt, daß die Notwendigkeit eines adäquaten Dienstrechts seit Einführung des UOG außer Frage steht. Allein der darin enthaltene Auftrag, wonach die Mitwirkung an der Universitätsselbstverwaltung nicht nur Recht, sondern Pflicht aller Hochschullehrer darstellt, verlangt bereits nach einer entsprechenden dienstrechtlichen Absicherung der Mittelbauangehörigen, um deren Mitwirkung überhaupt möglich zu machen. Solange die Tätigkeit in der Kollegial- und Gremialarbeit nicht als ein Teil der Dienstpflichtenerfüllung definiert ist, wird sie - und zwar umso mehr, je engagierter sie betrieben wird - unter Umständen einen Risikofaktor in der persönlichen Laufbahnentwicklung darstellen. Sowohl Aufgabe eines künftigen Dienstrechts wie einer UOG-Reform wird aber grundsätzlich eine den tatsächlichen Aufgaben und Leistungen des sogenannten Mittelbaus entsprechende Berufsdefinition als eigenverantwortliche Universitätslehrer sein. Hinzu kommt noch, daß die Zugehörigkeit zum "Mittelbau" zunehmend weniger ein Durchgangsstadium darstellt, sondern durchaus für die gesamte Berufslaufbahn Gültigkeit haben kann. Zusammenfassend läßt sich also aus unserer Sicht sagen, daß die zehn Jahre nach Einführung des UOG eine geglückte erste Etappe der Demokratisierung der Universitäten darstellt, der weitere Ausbauschritte in Richtung einer demokratisch-partnerschaftlich orientierten Hochschulautonomie folgen müssen. Prinzipiell ist aber sowohl für die derzeit geltende Fassung wie auch für künftige Reformen festzuhalten, daß ein Organisationsgesetz lediglich Rahmenbedingungen schaffen kann, die inhaltliche Ausfüllung muß von den Universitäten, bzw. den Universitätsangehörigen selbst kommen. Wird das Organisationsgesetz lediglich dazu benützt, Routineangelegenheiten und täglich anfallende Administrationsarbeiten nach vorgezeichneten Regeln zu erledigen, so können Enttäuschungen und Demotivation nicht ausbleiben. So gesehen werden auch derzeit die Möglichkeiten, die das UOG bietet, nicht ausreichend genützt. In den Universitätsgremien könnten durchaus längerfristige forschungspolitische

Strategien, Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklungsprognosen für den Personalbedarf wie für das künftig notwendige Lehrangebot bzw. hinsichtlich der zu erwartenden Strukturveränderungen insgesamt diskutiert und erarbeitet werden. Auch eine bestmögliche Reform "von oben" wird eine nicht gleichzeitig erfolgende Reform der Gremialarbeit und ein Umdenken innerhalb der Universitäten selbst nicht ersetzen können.

Herbert Hofer-Zeni

KEIN NEUES UOG!

Die Bundeskonferenz legt anlässlich des 10-jährigen Bestehens des UOG Vorschläge zu einer Novellierung vor. Damit ist aber keine Neuorganisation oder wesentliche Umstrukturierung des vom UOG eingeschlagenen Weges, sondern eine Weiterentwicklung der darin enthaltenen Ansätze beabsichtigt. Die BUKO bekennt sich zum UOG und zur darin verankerten Demokratisierung der Entscheidungsverfahren an der Universität. Wenn dieses Bekenntnis betont werden muß, so deshalb, weil immer wieder Stimmen in den Medien laut werden, die das UOG als wissenschaftsfeindliches, qualitätshemmendes und nivellierendes Gesetz verdammen. Dennoch sind es nur einige wenige, die eine Gesamtreform des UOG mit dem Ziel der Abschaffung der demokratischen Einrichtungen verlangen, die überwiegende Mehrheit der Universitätslehrer stellt die Grundstruktur des UOG nicht mehr in Frage.

Eine "Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden" als produktive Zusammenarbeit aller Mitglieder einer autonomen Universität war schon das Anliegen W.v.Humboldts. Diese Zusammenarbeit ist nicht zu allen Zeiten und in allen Gesellschaftsordnungen gleich: Was in der Zeit des Absolutismus fraglos anerkannt worden ist, nämlich eine hierarchische Entscheidungsstruktur, ist in einer gelebten Demokratie, zu der wir uns alle - manche nur verbal - bekennen, nicht möglich. Jede Institution kann nur lebendig bleiben und produktiv wirken, wenn alle in ihr Tätigen die Entscheidungsverfahren als richtig ansehen und respektieren. So schrieb Kurt Sontheimer, der bekannte Politikwissenschaftler, im Zusammenhang mit den Studentenunruhen 1968. Entscheidungen werden heute nur dann als richtig anerkannt und respektiert, wenn die davon Betroffenen mitwirken können. Eine fruchtbare Zusammenarbeit aller Mitglieder der Universität, also Professoren, Assistenten, Studenten und sonstiges Personal ist allerdings nur möglich, wenn man die verschiedenen Gruppen nicht antagonistisch sieht bzw. ihnen nicht immer wieder einen Antagonismus unterstellt. Der Weg zur gelebten Demokratie scheint hier sicherlich noch ein langer zu sein. Die vom UOG geschaffene Organisation gibt aber die Möglichkeit und ist Ansporn einer fruchtbaren Kooperation.

Demokratie ist schwierig und oft zäh. Damit komme ich zu einem der häufigsten Einwände gegen das UOG, nämlich der Überbürokratisierung durch die Schwerfälligkeit von Entscheidungen in Kommissionen. Das Gefühl der Bürokratisierung mit der Folge der Kommissionsmüdigkeit oder der Fadisierung, wie es Welan (Presse 30.4./1.5.1985, ÖRK-Pressespiegel 4/85, S. 12) nennt, haben in der Regel diejenigen, denen entweder durch das UOG ihre

bisherige Position eingeschränkt wurde, wie den Professoren, oder denen eine effektive und gehaltvolle Mitentscheidung, wie z.B. den Studenten in der Institutskonferenz, nicht eingeräumt wurde. Jemand, der gewohnt war, allein zu entscheiden, z.B. bei der Aufnahme oder dem Einsatz von Personal, empfindet es als Störung, wenn nun andere Gleichberechtigte mitentscheiden. Es ist für ihn eine Einbuße des bisher ungetrübten Selbstbewußtseins und wird daher als Zeitverlust oder gar als Sachwidrigkeit empfunden. Für denjenigen hingegen, der gewohnt war, daß über ihn entschieden wurde, ist Demokratie eine Steigerung seines Wertgefühls, wofür er die Zeit gerne opfert. Als Beispiel diene das nachweisbare Engagement des Mittelbaus in den Organen der Universität. Allerdings besteht auch bei diesem die Gefahr, daß er sich in dem neugewonnenen Selbstbewußtsein ausgiebig badet und damit die Sache um die es geht, vergißt. Eine Entscheidung ohne Mitwirkung der Betroffenen geht meist reibungsloser vor sich, aber nur deshalb, weil man sich leichter über die Interessen der Betroffenen hinwegsetzen kann, bzw. diese überhaupt nicht sieht.

Die Kritik an zu vielen Kommissionen und Sitzungen ist ein Scheinargument. Das zeigt sich besonders darin, daß auch die Kritiker, wenn sie sich *sachlich* in einem Organ engagieren und es die Sache verlangt, sofort eine weitere Unterkommission zur vertieften Behandlung verlangen, d.h. die Anzahl der Kommissionen wieder um eine weitere vermehren. Wie oft eine Kommission zusammengerufen wird, hängt in der Regel von der Häufigkeit auftauchender Probleme ab. Diese werden nicht durch die Mitbestimmung vermehrt, sondern höchstens vermehrt sichtbar. Nicht die Quantität der Kommissionen, sondern die Einflußmöglichkeit auf Entscheidungen bzw. das Gewicht der Entscheidungen ist der entscheidende Punkt für die Beurteilung der Kommissionstätigkeit. Die Demokratisierung der Universität ist ein großer Schritt vorwärts zu einer freien Gesellschaft. Man sieht nämlich nur das, was man gelernt hat zu sehen. Die ausgeübte Demokratie zwingt nun dazu, die Probleme gemeinschaftlicher Arbeit zu sehen, die ein im traditionellen Wissenschaftsbetrieb zum Egozentriker erzogener Wissenschaftler beiseite geschoben hat.

Ein ebenso häufig vorgebrachter Vorwurf gegen das UOG ist der, daß Entscheidungen von inkompetenten Personen getroffen würden. So meint Heitger (Die Furche 21.6.1985, ÖRK-Pressespiegel 6/85, S.9.), die Betroffenheit von Entscheidungen allein legitimiere noch nicht eine Mitbestimmung, diese setze vielmehr Urteilsfähigkeit und einklagbare Verantwortung voraus. Die Entscheidungen müßten auf vernünftige Argumentation, nicht auf formalen Mehrheiten gründen, sonst sei die Freiheit gefährdet. Und: Die für das Leben an der Universität unverzichtbare dialogisch-argumentative Auseinandersetzung gelingt nur da, wo jene auch

emotional getönte Atmosphäre gemeinsamen Strebens nach Wahrheit möglich ist, wo die Atmosphäre eben nicht durch vom Gesetz erzeugte Konfliktsituationen vergiftet wird. Sind diese Argumente des Pädagogikprofessors schon für den engen Bereich wissenschaftlicher Fragen nicht unproblematisch, so sind sie für die Probleme der Wissenschaftsverwaltung gänzlich verfehlt. Man denke z.B. an die Weiterbestellung eines Universitätsassistenten oder an die Berufung eines Universitätsprofessors. Daß bei dieser Entscheidung auch Universitätsassistenten als Mitarbeiter an einem Institut, dem der weiterbestellte Universitätsassistent oder der zu berufende Ordinarius angehören werden / oder Studenten, die vom Universitätsassistenten oder Ordinarius betreut werden, mitstimmen dürfen, ist eine "vom Gesetz erzeugte Konfliktsituation", die die Atmosphäre nur für den vergiftet, der nicht die Sache, sondern eigene Interessen verfolgt. Studenten und Universitätsassistenten könnten, so wird unterstellt, nicht vernünftig argumentieren, es fehle ihnen an Urteilsfähigkeit. Das scheinbare und bei Unkenntnis der Sachlage bestechende Argument wird in der Regel ganz pauschal verwendet und zwar in einem Maße, bei dem Demokratie überhaupt als die Herrschaft der Inkompetenz und somit als unzutragliche Gesellschaftsform erscheint. Es stellt jedenfalls ein schlechtes Zeugnis an die Erzieher aus, wenn sie davon ausgehen, daß nur sie Kompetenz haben. Es ist aber Schlichtweg falsch, wenn behauptet wird, das UOG ermögliche Entscheidungen durch inkompetente Personen. Die Ordinarien sind - zumindest formal - Fachleute und insofern kompetent, was ihren Forschungsbereich und den Inhalt ihrer Lehre betrifft. Keines der universitären Gremien hat aber Entscheidungen zu treffen, die die Wissenschaft und ihre Lehre im Kern treffen. Das wäre ihnen auch vom Grundrecht des Art 17 StGG her verwehrt. Wie immer auch diese Gremien zusammengesetzt wären, ob nur aus Ordinarien oder drittelparitätisch, ihre Entscheidungen in diesen Bereichen wären eine unzulässige Fremdbestimmung von Wissenschaft und Lehre. Die Kompetenzen der Gremien umfassen daher von vorneherein nur Wissenschaftsverwaltung mit Ausnahme des Habilitationsverfahrens das gesondert zu beurteilen wäre. In den Entscheidungen über Fragen der Wissenschaftsverwaltung fließen verschiedene Gesichtspunkte ein, bei denen keineswegs feststeht, daß nur die Ordinarien eine entsprechende Kompetenz zur Beurteilung haben. Nehmen wir als Beispiel die Berufung eines Ordinarius. Die fachliche Qualität des zu Berufenden ist ein unentbehrlicher Gesichtspunkt, der in der Regel von Ordinarien besser beurteilt werden kann. Es gibt aber auch Beispiele - sie sind die Ausnahme - wo Studenten ein besseres, weil weniger interessengeleitetes Urteil hatten. Oft setzt sich der Kampf der Ordinarien gegen andere Lehrmeinungen in der Beurteilung eines Bewerbers fort und verhindert den Auftrag des UOG, die Vielfalt der Lehrmeinungen zu fördern. Aber es gibt noch weitere Gesichtspunkte. Da der Bewerber in der Lehre und in der Univer-

sitätsverwaltung tätig sein wird, sind auch seine Qualitäten als Pädagoge, seine Erfahrungen in der Verwaltung, seine Fähigkeit, mit seinen Mitarbeitern auszukommen und vieles mehr zu beurteilen.

Der Vorwurf der Inkompetenz aller anderen Mitentscheidenden entspringt einem residual noch herrschenden Geist der Arroganz. Denn Kompetenz in einem wissenschaftlichen Fach bedeutet nicht ein Besserwissen auch in anderen Bereichen. Gerade die notwendige Spezialisierung verursacht des öfteren in Fragen allgemeinerer Art eine ausgeprägte Inkompetenz (vgl. den zerstreuten Professor). Dann wird das überall sich kompetent Fühlen zur Besserwisserei, und diese ist der gravierendste Störfaktor einer sachlichen Auseinandersetzung.

Hans-Ludwig HOLZER

DAS UOG ALS MEILENSTEIN ANDERER GEsErZE FÜR DIE UNIVERSITÄTEN

Einleitung

In einem Gesellschaftssystem, in dem für die Entscheidungsfindung demokratische Grundprinzipien vorherrschen (sollten), müßten unwidersprochen diese in den Universitäten als "Triebfedern des kulturellen, sozialen, ökonomischen, technischen und gesundheitlichen Fortschrittes der Menschheit" (Freisitzer 1985) zur Grundlage des Funktionierens des Miteinanders kein Lippenbekenntnis, sondern Alltag sein. Wo bleibt der Bildungsauftrag, wenn von einem Teil der höchstqualifizierten Lehrer und Forscher der Ruf nach Abbau demokratischer Prinzipien laut wird, anstatt diese - und erscheint dies noch so herausfordernd - weiter ausdehnen zu wollen, um deren Grenzen auszuloten. Die Forderung, die Grenzen der wissenschaftlichen Tätigkeit trotz offensichtlicher Probleme der nachfolgenden Auswertung der Ergebnisse stets offen zu halten, kann nicht nur hierfür gelten.

Daß dadurch die Verantwortlichkeit des Einzelnen, die Beachtung der eigenen Leistungsfähigkeit, die Achtung der qualifizierten Mitentscheidung des untergeordneten aber dadurch nicht immer minderqualifizierten Mitarbeiters häufig über den akzeptablen Rahmen des einzelnen Betroffenen hinausführen kann, ist nach hierarchischer Stellung und Einstellung zum sozialen Gefüge mehr oder weniger schmerzlich. Ein Wandel in der Betrachtung der Eigenposition sollte (müßte) eher die Folge sein, als das Beharren auf vorgegebenen Rechtsstandpunkten und Ruf-nach-Rückkehr zu bequem erscheinenden "alten Zeiten".

Sind nicht sinnvoll anwendbare organisatorische Veränderungen der Machtstrukturen weniger einschneidend als die durch den raschen Wissenschaftsfortschritt vielfach notwendige Aufgabe vertrauter Arbeitsmethoden oder Hypothesen durch bessere Paradigmen? Ist der Schluß erlaubt, daß doch weniger Wissenschaftler als Machtsuchende nach Rückkehr zu sie bevorzugende Strukturen rufen?

Verfolgt man die z.T. äußerst heftig geführten Diskussionen um das UOG, sucht man nach den Ursachen, nach dem Zündstoff für die Gegensätzlichkeiten, fällt v.a. auf., daß die Diskrepanz zwischen UOG und den dienstrechtlichen Grundlagen, die Unvereinbarkeit der Aufgabenstellungen in Lehre, Forschung und dazugehörigen Verwaltung mit der bestehenden, dienstrechtlich begründbaren, jedoch völlig falschen Gruppeneinteilung der Universitätslehrer als Hauptverursachen zu nennen sind und nicht allein das UOG.

Die geforderten Reformwünsche derjenigen, die auch heute noch das Bild der Universitäten durch bevorzugten Zugang zu den Medien formen (wollen), das Recht der Gesamtsicht für sich in Anspruch nehmen (wollen), zeigen diese vernetzten Probleme nicht auf, versuchen auch nicht, das Demokratieprinzip in den Reihen der Professoren vorzuschlagen (z.B. zur Verminderung der Zahl der Mitglieder in den Fakultäten), die Wählbarkeit für organisatorisch notwendige Positionen auf alle Höchstqualifizierten (z.B. Universitätslehrer mit Habilitation) oder auf Qualifizierte auszudehnen.

Entweder herrscht trotz der Problematik linearen Denkens dieses bei den Be- und Verurteilern vor, oder es wird der Anschein erweckt, als ob das UOG nur Vorwand, aber nicht Ursache für die aufgeworfenen Probleme ist.

Einige beispielhafte Fragen seien vorgelegt:

Ist das UOG schuld daran, daß viele den Verwaltungsstellen übergebene Aufgaben durch Professoren und deren Untergebenen erledigt werden oder herrscht ein Fehlverhalten aus Sorge vor Machtverlust vor?

Ist das UOG dafür verantwortlich, daß bei manchen Ordinarii die Meinung besteht, daß nicht das Doktorat, die Habilitation, die wissenschaftliche Anerkennung über die Universität hinaus oder erbrachte Management-Fähigkeiten über die Qualifikation entscheiden, sondern der Formalakt der Berufung, unter welchen Umständen, zu welchen Zeiten, unter welchen wissenschaftlichen Paradigmen auch immer?

Wird einzelnen Trägern der Forschung und Lehre die Gesamtlast der Verwaltung übertragen oder hat das UOG nach Wegen der sinnvollen Aufteilung dieser Agenden gesucht? Wird die Lehre und Betreuung Studierender durch das UOG behindert oder wird Konkurrenz unter Qualifizierten als hinderlich betrachtet?

Wird Mitwirkung in der Lehre durch das UOG so festgelegt, wie es aufgrund der Abhängigkeit Untergebener häufig gehandhabt wird.

Kann Mitentscheidung Studierender und nichtprofessoraler Universitätslehrer gut funktionierende Forschungseinheiten oder geistige Pools zerstören oder sind dies "Leistungen" Einzelner, denen zwar früher allein Machtausübung übertragen wurde, mit dieser Ausübung Folgen dienstrechtlicher, hierarchischer oder öffentlichkeitswirksamer Natur weder in positiver noch negativer Hinsicht kausal verbunden wurden? Ist für weitreichende Entscheidungen (Berufung von Ordinarii, Habilitationsverfahren) die Mehrheit der Ordinarii oder eine Mehrheit Qualifizierter, wie im UOG gefordert, erforderlich? Warum werden gerade von den Professorenkurien die Möglichkeiten des UOG gerade in diesem

Bereich nicht voll ausgeschöpft? Ist für eine völlige Uder.wnuHe.e Gruppenteilung diverser Universitätslehrer ein 000 verantwortwortlich oder der unmißverständliche Wunsch Weniger nach Aufrechterhaltung der überkommenen Hierarchie ohne Berücksichtigung der Qualifikationen und Aufgabenstellung der Betroffenen?

Ist das UOG verantwortlich für den Mangel an Interdisziplinarität, für die Schwächen interuniversitärer Strukturen, für fehlgeleitete Machtansprüche, für mangelnde Kooperation in Instituten, zwischen Instituten, in Fakultäten, zwischen Universitäten, zum BMFWuF, zur Öffentlichkeit? Ist das UOG dafür verantwortlich, daß dadurch vorgegebene Strukturen unpraktikabel, zeitaufwendig, sinnstörend, komplizierend, parteipolitisch, für eigene Karrierezwecke etc. ausgelegt und benutzt werden, durch Entscheidungsschwäche Entscheidungsbefugter autonomieaufweichende Rechtsauskünfte eingeholt werden?

Der Katalog der Fragen läßt sich in jeglicher Richtung fortführen, stets wird jedoch der Einzelne im Zusammenspiel der "Dreiecksbeziehung" Dienstrechtsgesetze - UOG - Studiengesetze für Mängel in Forschung, Lehre, dazugehöriger Verwaltung und Hierarchie verantwortlich sein. Daher erscheint es interessant, die Auswirkungen des UOG auf die beiden anderen wichtigen Pfeiler des Gesetzestrios zu hinterfragen, wobei v.a. der Bezug zum Dienstrecht hier hervorgehoben werden soll.

OOG - dienstrechtliche Grundlagen

Das Dienstrecht der Ordinarii und anderen Universitätslehrer stammt mit wenigen Ausnahmen aus Zeiten, wo erstere ausschließlich Träger der Lehre und Organisation der Universitäten waren. Mit deren Berufung verbunden war die gleichzeitige Übernahme der Verantwortung und Verwaltung der auch heute noch wichtigsten universitären Einheit, des Institutes (Abteilung) ohne Veränderungsmöglichkeit, ausgenommen durch den früher weit häufiger vollzogenen Wechsel auf eine andere Universität, dies auch als Beweis für über den Lokalbereich reichendes Renommee. Man leistete sich somit den Luxus des Risikos der Leistungsfähigkeit Einzelner auch auf Jahrzehnte in der Verwaltung. Persönlich zugewiesene Assistenten mit völliger dienstrechtlicher Unterordnung und Abhängigkeit, einzige Betreuungsvollmacht für Dissertanten und damit durch Abhängigkeiten geschaffene Steuerungsmechanismen auch im Forschungsbereich, selbst zu bestimmende Freiräume, Lebensgehalt - ein bei der Gehaltssituation vielfach vergessenes Privileg - schufen ein für Einzelne optimal nutzbares aber auch zu mißbrauchendes Aktionsfeld.

War das UOG eine Reaktion auf wachsende Fehlnutzung dieses maximalen Freiraumes, Freiraum nicht nur für die optimale Entfaltung von Kreativität und Leistung in Forschung und Lehre, sondern auch Möglichkeit zu eigennützigem Machtentfaltung gegenüber Untergebenen und Mißbrauch?

Hat man erkannt, daß die "stille Reserve" in Form der Assistenten viel zu spät gemäß ihrer Qualifikation und der schon immer vorgelegten Leistungen einen entsprechenden Platz auf den Universitäten erhielten?

Im UOG wurde zumindest das Faktum der von den nichtprofessoralen Universitätslehrern vorgelegten Leistungen im Mitbestimmungsmodell berücksichtigt.

Mit der geradezu atemberaubenden Zunahme der Studierenden wurde die Zahl der bis dahin (heute) für alle anfallenden Arbeiten einsetzbaren Assistenten unverhältnismäßig erhöht und gleichzeitig ohne Änderung des dienstrechtlichen Status diese in den Bereich der Lehre einbezogen. Es ist un widersprochen, daß heute weit über die Hälfte des Lehrangebotes an den Universitäten von nichtprofessoralen Universitätslehrern getragen wird.

Dieser Wandel von einer kurzfristigen Übergangssituation als Assistent zu einer langfristigen Berufssituation fand kaum Beachtung. War es leichter, dem Ansturm in dieser personalpolitischen Strukturveränderung gerecht zu werden, ohne als Professoren allzu viele Gleichberechtigte in den Institutionen vorzufinden? Warum haben die Professoren auf den erhöhten Lehrbedarf nicht mit der Forderung nach mehr Professorenstellen reagiert, und das mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln? Hatte man Sorge, die Zahl von Instituten bzw. Abteilungen, von Studienrichtungen und Studienzweigen unermesslich vermehren zu müssen, die bei der Erhaltung des hierarchischen Status der Professoren notwendig gewesen wäre?

Wollte man dadurch die Zahl der von Anbeginn an definitiv gestellten Universitätslehrer nicht erhöhen?

Mit der Übernahme eines bedeutenden Anteils der Lehre in Verbindung steht auch die in den Studiengesetzen ermöglichte Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten und Dissertationen durch habilitierte Universitätslehrer (vgl. AHStG § 25).

Zusammen mit der Tatsache, daß Forschung immer schon von dafür Fähigen - unabhängig von deren hierarchischer Position im Universitätsgefüge - getragen wurde, ergab sich bereits vor Erlassung des UOG eine bis heute diskutierte Diskrepanz zwischen Planstellengefüge und Aufgabenstellung.

Daß ein neues Organisationsgesetz diese Veränderungen unter den Universitätslehrern und zusätzlich noch die Bedeutung der Studierenden für die universitas berücksichtigt hat, kann als zumindest positiv bezeichnet werden, denkt man v.a. an die seit Jahren so mühevollen Diskussionen um ein neues Dienstrecht für alle Universitätslehrer. Zahlreiche Äußerungen gerade von Professoreseite haben trotz des deutlich gewordenen Strukturwandels gezeigt, daß sie sich gegen eine qualifikationsbezogene Laufbahngestaltung aller Universitätslehrer wehren. Da es sich dabei wohl auch um ein Generationsproblem handeln dürfte, sind sämtliche Spekulationen über die Ursachen dieses statischen Verhaltens einplanbar. Für jene, die schon immer die Qualifikation besaßen, sinnvolle Entscheidungsfindungsketten zu entwickeln, Kreativität der überantworteten Untergebenen zu fördern, Fluktuation vorzuleben, Verantwortlichkeit zu entfalten, konnte die Legalisierung der Mitentscheidung aller Gruppen keine Überraschung sein, höchstens bereits sinnvoller entwickelte demokratische Strukturen auf den gesamtuniversitären Nenner reduziert sehen. Die vielbeschworene Drohung anderer nach Abwanderung "in die innere Emigration" aufgrund der "Zerstörung des Aktivitätsraumes" wird wohl meist nicht vollzogen, weil sich dort keine "Vor-UOG-Welt" finden läßt, sondern nur die, die man sich auch am Dienort zu schaffen in der Lage ist.

Für die nichtprofessoralen Universitätslehrer und Studierenden bedeutete dieser völlig neue Verantwortungsbereich - Mitentscheidungsvollmacht in universitären Gremien - eine raschest zu vollziehende Emanzipation von traditionellen, kaum noch hinterfragten Vorgaben, ein Verlassen der vertrauten "Institutswände", innerhalb derer nach vorgegebenen Regeln reproduziert, mehr oder weniger eingeschränkt geforscht und man je nach vorgegebenem Vorgesetzten in jeder Hinsicht "mitgefangen und mitgehungen" war. Es zeigte sich, daß trotz großer und immer größer werdender dienstrechtlicher Probleme die nichtprofessoralen Universitätslehrer den "Ball aufnehmen" und in den 10 Jahren UOG viel gelernt und an Gesamtverantwortlichkeit für die Universität zu tragen imstande sind (Beispiele: "Wissenschaftler für die Wirtschaft", Wissenschaftspräsentationen, "Öffnung" der Universitäten etc.).

Ist daher dem UOG der Vorwurf zu machen, Ursache für eine "Qualitätskrise" zu sein oder wird noch immer höchstqualifiziertes Personal aufgrund dienstrechtlicher Abhängigkeiten von Verantwortlichen, unter Hinweis auf sie falsch eingesetzt?

Gerade im Zusammenhang mit der Frage der Qualifikation haben sich in letzter Zeit die Gemüter wohl zu Recht erhitzt (vgl. Freisitzer etc. und Leserbriefe). Wird da auf der einen Seite die Diskussion von der Betrachtung der hierarchischen Position geführt und dabei die formale und reale Qualifikation mißachtet, stehen die Forderungen auf der anderen Seite nach

Berücksichtigung der erbrachten Qualifikation im Bewußtsein einer völlig falsch entwickelten Personalstruktur unter vorgegebenen Bedingungen seit dem Massenansturm der Studierenden.

Der Vorwurf geht dahin, daß die "formal Höchstqualifizierten" (sprich Ordinarii) in den zukunftsweisenden Entscheidungen jederzeit von den "formal Minderqualifizierten" (sprich: Extraordinarii, habilitierte UL, nichthabilitierte UL und Studierende) überstimmt werden könnten. Das UOG sieht vor, daß bei besonders qualifikationsbetonten und zukunftsweisenden Entscheidungen stets eine Mehrheit der Habilitierten gegeben sein muß (Berufungen, Habilitationsverfahren). Sind die Universitätslehrer mit Habilitation nun höchstqualifiziert oder nicht?

Wurden nichthöchstqualifizierte Universitätslehrer durch eine Mehrheit von Habilitierten zu solchen? Die gezielte Vermengung von Qualifikation und hierarchischer Position deutet klar auf *Erweckung* von Mißverständnissen hin, die jeder Grundlage entbehren. Es dürfte wohl in keinem Land der Erde von hierarchisch Höhergestellten die Behandlung gleichrangig Qualifizierter auf so niedrigem Niveau stehen wie in Österreich. Ohne auf die stete Notwendigkeit von Novellierungen bestehender Gesetze in einer dynamischen Gesellschaft näher *einzufragen*, wird hier die Forderung gestellt, mit einer grundsätzlichen Änderung eines Organisationsgesetzes bis zur Erlassung eines weiterführenden Dienstrechtes für alle Universitätslehrer zu warten!

Während die nichtprofessoralen Universitätslehrer auf das UOG sehr wohl positiv zu reagieren wußten, trauert ein Teil der Professoren alten Strukturen und überkommenen Vorrechten als "einzig befugte Verwalter der Universität" nach. Sie fordern jedoch nicht im gleichen Atemzug dieselben Rechte für diejenigen, die als "*Untergebene*" seit vielen Jahren gleichartige und gleichwertige *Leistungen* zu erbringen und Aufgabenstellungen zu erfüllen haben. Sind diese Vorrechte also nicht für die Erfüllung der Aufgabenstellungen in Forschung und Lehre, sondern nur für den von ihnen weiterhin beherrschten Verwaltungsführungsteil erforderlich (*Institutsvorstand*, Präses der *Prüfungskommission*, Dekan, Rektor etc.)? Der scheinbare Verlust an Verwaltungsmacht durch Mitbestimmung könnte in Forschung und Lehre für Qualifizierte ein "weites Feld" öffnen, welches durch Überdenken der Gesamtsituation der Wissenschaft (z.B. Interdisziplinarität, Bild der Wissenschaft in der Gesellschaft, Förderung des Nachwuchses, Kooperation Universität - Gesellschaft, Bildungsauftrag etc.) mit großem Nachholbedarf "besiedelt" werden sollte.

DOG - Lehre

Die zeitliche Nachbarschaft des AHStG (mit Novellierungen seit 1966) mit dem UOG zeigt sich deutlich in den durch das Dienstrecht keineswegs eröffneten Aufgabenstellungen der nichtprofessoralen Universitätslehrer in der Lehre. Wenn z.B. den habilitierten Universitätslehrern das Recht auf Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen zufällt, wird der Pluralität der Ausbildungsmöglichkeit ohne Qualitätsverlust das Wort geredet.

Es erscheint in diesem Zusammenhang wichtig, daß die für die Studienpläne übergeordneten Gesetze - Studienordnungen - mit der nunmehr vorliegenden Aufteilung in Studienrichtungen und Studienzweige von der damaligen Professorenschaft entwickelt und bestimmt wurde. Weitestgehende Aufsplitterung der Wissenschaftsbereiche - häufig nach der vorhandenen Zahl der Ordinarii vorgenommen - scharfe Reglementierung der Stundenzahlen, weitgehende Reduktion der Wahlmöglichkeiten, und vieles mehr fanden die Studienkommissionen vor, ohne wesentliche Eingriffe durch sich rasch verändernde Studienanforderungen vornehmen zu können.

Hat das UOG mit dem Mitbestimmungsmodell die Grundlage der Studienreglementierung verursacht?

Haben damals noch nicht mitbestimmende Studenten und Assistenten die z.T. praxisferne Feinaufgliederung der Wissenschaftsbereiche verursacht?

Ist ein im UOG vorgesehenes Mitentscheidungsrecht der Studierenden und der nichtprofessoralen Universitätslehrer im Bereich der Lehre qualitätsmindernd?

Sind die damals nicht in der Lehre eigenverantwortlich tätigen Assistenten an der von der Rektorenkonferenz vielfach beschworenen schlechten Qualität der Mittelschulen und damit der von ihnen ausgebildeten Mittelschulprofessoren verantwortlich?

Eine im Entwurf vorliegende Novelle des Studiengesetzes zeigt, daß jede Fassung von Gesetzestexten einer unaufhaltsamen Dynamik folgen muß.

Schlußbemerkungen

Schon die wenigen Ansätze zeigen, daß das UOG trotz vorhandener Mängel als ein Meilenstein in der Geschichte der Universitätsorganisation bezeichnet werden kann. Es hat den Prozeß der Demokratisierung auf den Universitäten in Gang gesetzt. Die Mängel sind v.a. im Zusammenhang mit den noch heute vorliegenden dienstrechtlichen Gegebenheiten zu sehen, die allesamt aus

Zeiten vor dem UOG und vor dem Massenansturm der Studierenden stammen. Gerade diese kausalen Verbindungen werden bei vielen Diskussionen außer Acht gelassen.

Da man ein Gesetz für dessen mißbräuchliche Anwendung nicht verantwortlich machen kann - und welches Gesetz schließt dies aus - und nach Meinung des Autors ein solches Risiko eher in Kauf genommen werden sollte als ein totalitäres Reglementierungsgesetz ohne Freiraum, sollte das UOG als weiterführende Grundlage für ein ebenso zukunftsweisendes Dienstrecht für alle Universitätslehrer sein. Auch dabei muß bedacht werden, daß ein Gesetz lediglich eine Plattform von Mindestanforderungen darstellen darf, sich nach den realen Gegebenheiten der Aufgabenstellung der Betroffenen und nicht nach der zufälligen und vielfach historischen Hierarchie richten sollte, für Lehre und Forschung allen jenen Freiräume anbieten sollte, die zur optimalen Gestaltungsmöglichkeit im Rahmen organisatorisch notwendiger Einschränkungen die Möglichkeit bieten.

Sollten sich zur Zeit von den Gesetzen bevorzugte und aufgrund der Strukturveränderungen im Dienstrecht völlig falsch behandelte Gruppen zu einem Konsens für die Verbesserung der immer schwieriger werdenden Umfeldbedingungen finden, würde auch das UOG mit anderen Augen betrachtet werden und jegliche verwaltungsvereinfachende und autonomiestärkende Novellierung sich von selbst ergeben.

Nicht das UOG, sondern das völlig veraltete Dienstrecht im Konnex mit dem UOG ist als Hauptverursacher von Problemen und Spannungen zu sehen, daher ist eine sinnvolle Novellierung des UOG erst nach Erstellung eines Universitätslehrerdienstrechtes, welches den Erfordernissen der Zukunft und nicht der Vergangenheit gerecht wird, einzufordern.

Herbert Bannert

UNIVERSITÄT, GESETZ UND GEsellschaft

Mit dem UOG aus dem Jahre 1975 wurde in Österreich Gesellschaftspolitik gemacht. Obwohl in den parlamentarischen Beratungen unzählige Ideen zurückgenommen werden mußten und das schließlich ausformulierte Gesetz einen Minimalkonsens darstellt, haben Proteste, Widerstände, Angriffe und Resignation bis heute kein Ende gefunden. Wie sehr die neue Organisation der Universitäten, die Beseitigung der Professorenkollegien und die Einführung der Mitbestimmung für alle in der Universität Wirkenden, einem selbstzufriedenen Bürgertum an die Substanz ging, beweist der seit zehn Jahren unverändert anhaltende heftige Widerstand und der ständige Versuch, das Gesetz in seinen Auswirkungen zu diffamieren. Doch das UOG hat sich bewährt, weil die Universitäten zur Mitarbeit bereit sind und die Chancen, die das Gesetz bietet, erkannt haben. Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen der Universitätsreform in Österreich war die Einbindung der Studenten in den Meinungsbildungsprozeß seit den Jahren unmittelbar nach dem Krieg. Dies ist auch eine der Erklärungen dafür, warum die Angriffe gegen die Universitätsstrukturen, wie sie weltweit in den sechziger Jahren formuliert und ausgelebt wurden, in Österreich in verhältnismäßig engem Rahmen sich bewegten. Ganz anders dagegen war die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Dort bildeten die Universitäten und Hochschulen in den sechziger Jahren extreme Beispiele veränderter Neuordnungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden vordemokratische Orientierungen durch die Restauration von Ordinarienprivilegien, Standesdünkel und reaktionärem Korpsgeist eher gefördert als abgebaut. Dazu kam, daß die Leistungsfähigkeit der Hochschulen unter ökonomischen Gesichtspunkten außerordentlich gering erschien; das Schlagwort von der "Bildungskatastrophe" entspringt dieser Einschätzung. Die Studenten wurden in den Hochschulgesetzen und Universitätsverfassungen der einzelnen Bundesländer kaum berücksichtigt. Die einzige Ausnahme bildete lange Zeit die Freie Universität Berlin, die seit ihrer Gründung im Dezember 1948 studentischen Vertretern nicht nur das Anhörungsrecht einräumte, sondern Sitz und Stimme verlieh. Erst die späten sechziger Jahre brachten einen Umschwung im Denken der Wissenschaftsverwaltung. Der Endpunkt der Reformbestrebungen war schließlich das Hochschulrahmengesetz (HRG) aus dem Jahre 1976, mit dem die autonome Gesetzgebung der Bundesländer geregelt wurden.

Die Situation in der BRD

Das HRG stellt einen Kompromiß der sozial-liberalen Koalition mit den Landesregierungen der einzelnen Bundesländer dar und ist keineswegs als besonders fortschrittlich zu bezeichnen. Immerhin wurden aber zum ersten Mal Grundprinzipien der Gruppenuniversität festgelegt, jedenfalls soweit sie Mitte der siebziger Jahre in der universitätspolitischen Diskussion außer Frage standen. Das HRG entspricht somit den geringsten Anforderungen an die Organisation einer modernen Universität.

Für die österreichische Situation ist es von Interesse, daß ein Ende 1984 von der deutschen Bundesbildungsministerin Dorothee Wilms vorgelegter Entwurf der liberal-konservativen Koalitionsregierung für eine Novellierung des HRG viele der ohnehin geringen Zugeständnisse wieder zurückzunehmen droht. Der Wunsch, das HRG 1976 zu ändern, kommt in einer Zeit, in der die Universitäten ein außerordentlich geringes Budget, weniger Dienstposten als je zuvor, dafür aber stark gestiegene Studentenzahlen zu bewältigen haben.

Die Gesetzesnovelle enthält einige Bestimmungen, die von Interesse sind. Der gesamte Entwurf stärkt die Autonomie der einzelnen Hochschulen bzw. der Gesetzgebung in den einzelnen Bundesländern. Die im HRG vorgesehenen regionalen und überregionalen Studienreformkommissionen werden ersatzlos gestrichen. Die Studienordnungen werden künftig von den Hochschulen erarbeitet, als übergeordnete Instanz ist der Deutsche Wissenschaftsrat und die Kultusministerkonferenz benannt. Die Studiengänge selbst werden zwei einschneidende Veränderungen erfahren: Geplant ist zum einen die Einführung von Zwischenprüfungen, zum anderen die Einrichtung von Sonderstudiengängen für Hochbegabte, was de facto auf eine Zweiteilung des Studiums, vor allem bei den Lehrveranstaltungen, hinausläuft. Eine weitere einschneidende Neuerung ist die Eröffnung neuer Möglichkeiten für die Anwerbung und Verwaltung von Drittmitteln, wobei naturgemäß vor allem an die Anwerbung von Geldern aus der Industrie gedacht ist. Forschungsvorhaben der Universitäten müssen "angezeigt", die Durchführung der einzelnen Vorhaben darf aber nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Das bedeutet, daß Mitarbeiter beliebig befristet angestellt und beschäftigt werden können, diese aber nicht der Universität oder Hochschule angehören.

Die Personalstruktur wird sich nach dem Entwurf aber nicht nur durch die Sonderkategorie des Drittmittelpersonals verändern, das nicht in den Hochschulgremien vertreten sein kann und soll. Sie ändert sich besonders dadurch, daß Assistenten nicht mehr, wie nach dem HRG 1976, dem Fachbereich, sondern wieder einem einzelnen Ordinarius zugeordnet werden. Die Personalhierarchie der Hochschulen wird erweitert durch zusätzliche Positionen: Für

habilitierte Wissenschaftler - in der BRD bislang ohne Berufsperspektive auf der Hochschule - wird eine neue Kategorie von Dienstposten geschaffen (Oberassistent, Hochschuldozent).

Auch das Mitbestimmungsprinzip soll weitgehend außer Kraft gesetzt werden. Obwohl in der BRD seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Professoren in allen Fragen der Forschung und Lehre ohnehin die Mehrheit besitzen, soll nun ausdrücklich festgeschrieben werden, daß sie in zentralen Kollegialorganen, die über die Grundordnung der Hochschule und ihre Leitung entscheiden, die "absolute Mehrheit" haben und also nicht überstimmt werden können. Der - hier kurz skizzierte - Entwurf für eine Novellierung des deutschen HRG brächte somit eine beinahe vollständige Restauration althergebrachter, dem modernen Universitäts- und Hochschulbetrieb in keiner Weise gerecht werdender Bestimmungen, wobei nicht zu übersehen ist, daß sogar Grundelemente einer demokratischen Universität zurückgenommen sind. Denn in dem Entwurf findet sich auch die Bestimmung, daß der Rektor der Universität nur von den Professoren gewählt werden soll, mit der Begründung, daß Angehörige jener Gruppen die Universität zu repräsentieren haben, die in Forschung und Lehre die meisten Rechte besitzen (!). Dieses Prinzip verstößt sogar gegen eine der wenigen unumstrittenen Grundforderungen der Reformkonferenz von Jena im September 1848, daß nämlich das gesamte corpus academicum Rektor und Senat wählen sollte. Die damit implizierte Gleichberechtigung der Nicht-Ordinarien und Privatdozenten oder, anders gesagt, aller an der Universität Wirkenden, ist also fast hundertvierzig Jahre nicht akzeptierbar geblieben!

Die geplante Änderung des HRG stößt in der BRD auf heftige Kritik, auch aus den Reihen konservativer Politiker. Sowohl der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Bernhard Vogel (CDU), als auch die Rektoren und Präsidenten der alles andere als im Verdacht besonderer Fortschrittlichkeit stehenden Münchener Universitäten haben sich gegen den Entwurf von Minister Wilms ausgesprochen. Auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz ist der Meinung, daß eine so weitgehende Zurücknahme von gesamtgesellschaftlich unumstrittenen Bestimmungen in der Organisation der Universitäten und Hochschulen nicht vertretbar wäre.

Das Beispiel Frankreich

Auch in Frankreich gibt es seit Ende 1983 ein vom Erziehungsministerium unter Alain Savary vorgelegtes neues Hochschulgesetz, das einen Kompromiß zwischen den Interessen unterschiedlichster politischer Kräfte darstellt: Hochschullehrer,

Studenten und vor allem Gewerkschaften haben ihre Vorstellungen für dieses Gesetz auf einen Nenner bringen müssen. Das neue Gesetz löst das Hochschulgesetz aus dem Jahre 1968 ab, das zum ersten Mal Autonomie und Mitbestimmung für die Universitäten festgelegt hatte. Das neue Gesetz sollte vielen Zielsetzungen gerecht werden: Eine stärkere Anpassung der Hochschulen an die Bedürfnisse einer modernen Industriegesellschaft, Öffnung der Hochschule auf die soziale Umwelt, Orientierung am wirtschaftlichen Bedarf der Nation, Gesellschafts- und Praxisbezug und eine berufsorientierte Ausrichtung einzelner Studiengänge waren die Leitlinien. An erster Stelle der Vorschläge aber steht eine Demokratisierung des Hochschulwesens. Die für das französische Hochschulsystem charakteristische Zweigliedrigkeit von Universität und Grandes ecoles ist weiterhin erhalten geblieben, das heißt der Zugang zu den Grandes ecoles kann nur über eine außerordentlich selektive Aufnahmeprüfung auf gesamtfranzösischer Basis nach einer zweijährigen intensiven Vorbereitungszeit im Anschluß an die Matura erfolgen.

Die Universität in Frankreich hat drei neu eingerichtete Leitungsgremien: Den Verwaltungsrat, den Forschungsrat und den Rat für studentische Angelegenheiten. Die Vertretung der verschiedenen Hochschulgruppen in diesen Leitungsgremien ist je nach Funktion unterschiedlich geregelt und wird jeweils durch deren besondere Aufgaben bestimmt. So sind zum Beispiel im Forschungsrat die Hochschullehrer, im Rat für studentische Angelegenheiten die Studenten stärker vertreten.

Allerdings haben diese Gremien nur Beratungsfunktion, während die eigentliche Entscheidungsfunktion beim Verwaltungsrat liegt. Dieser ist wie folgt zusammengesetzt:

40 - 45	4	Lehr- und Forschungspersonal
20 - 30	§	Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Industrie und Gewerkschaft
20 - 25	4	Studenten
10 - 15	§	Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals

Hauptpunkte der Kritik an dieser Regelung ist die Tatsache, daß die Professoren in keinem der drei Leitungsgremien die Mehrheit haben. Kritiker befürchten auch eine zu starke außeruniversitäre Repräsentanz und eine erhöhte Einflußnahme von seiten der Gewerkschaften.

Besonders interessant ist der Wahlmodus, nach dem die verschiedenen Hochschulgruppen in die Leitungsgremien gewählt werden. Das Gesetz fordert Listenwahl und beseitigt damit die

bisher übliche Gruppenwahl nach Kurien. Professoren und Mittelbau, das heißt die Gruppe der Universitätslehrer, bildet einen gemeinsamen Wahlkörper. Die Gegner des Gesetzes fürchten eine starke Politisierung infolge der Listenwahl und damit eine Bedrohung der Freiheit von Forschung und Lehre. Die Bestimmungen, die einen einheitlichen Wahlkörper für Professoren und Mittelbau verfügen, wurden mittlerweile vom Verfassungsgericht aufgehoben.

Bei uns in Österreich: DAS UOG

Die Beispiele der BRD und Frankreich zeigen ganz unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen von der Funktion und vom Stellenwert der Universität. Eine Universität ist immer so gut, wie sich in ihr die Gesellschaft abbildet. Insofern sind die Universitätsgesetze Frankreichs und der BRD Spiegelbilder der gesellschaftlichen Zustände in beiden Ländern. Eine Organisation der Universität auf der Basis politischer Wahlvorgänge erscheint nicht möglich. Das französische Modell ist - jedenfalls in der ursprünglichen Fassung - in diesem Sinne sicher zu weitreichend. Das andere Extrem repräsentiert das HRG, in dem Wahlen für Selbstverwaltungsgremien praktisch nicht mehr vorgesehen sind.

Das UOG hat derartige Fehler vermieden. Es erstrebt die Verwirklichung des Grundprinzips, daß alle in der Universität Wirkenden gemäß ihrer Funktion und gemäß ihrer Qualifikation in den Gremien der Selbstverwaltung angemessen vertreten sein sollen. Die Universität kann nicht nach dem Prinzip der Trennung höherer und minderwertiger Arbeit organisiert sein, alle in gleicher Weise Qualifizierten müssen über die sie betreffenden Belange bestimmen können. Da es sich bei den Universitäten um Staatsbetriebe handelt, muß eine dienstrechtliche Abstufung zwischen den Universitätslehrern, dem wissenschaftlichen und dem nichtwissenschaftlichen Personal erfolgen. Eine Trennung von Universitätslehrern auf Grund von Titeln, die auf ganz unterschiedliche Art und Weise zu erwerben sind, kann nicht erfolgen, vielmehr muß eine festgeschriebene Mindestqualifikation der Ausgangspunkt für gleichartige Laufbahnmodelle sein.

Grundlagen für eine Universitätsorganisation

Eine Universität ist so gut, wie sich in ihr die Gesellschaft abbildet. Eine Gesellschaft, die sich zur Demokratie bekennt, muß sich auch zu einer demokratischen Universität bekennen. Das demokratische Prinzip zu verwirklichen kann für die Universität nur bedeuten, daß an den Entscheidungsprozessen der akademischen Selbstverwaltung alle in der Universität Wirkenden entsprechend ihrer Qualifikation funktionell beteiligt sein müssen, d.h. dort effektiv mitbestimmen können, wo ihre Interessenberührt sind.

Die Drittelparität nach UOG ist inkonsistent, weil der Begriff zwei verschiedene Modelle abdeckt und echte Drittelparität nur in den Studienkommissionen gegeben ist; in den meisten anderen Kollegialorganen sind insgesamt vier Gruppen vertreten, das nichtwissenschaftliche Personal stellt aber lediglich zwei Beobachter, und die anderen drei die Universität repräsentierenden Gruppen bilden eigentlich eine Hälfte-Zweiviertelparität zugunsten der Professoren - ein Kuriosum:

Es sollten qualifizierte Paritäten eingeführt und für die einzelnen Gremien typologisch einheitlich festgelegt werden. Dies setzt voraus, daß alle Gremien repräsentativ besetzt sind, also auch in der Gruppe der Professoren Vertreter gewählt werden (dies würde gleichzeitig die Belastung der Professoren, die kraft ihres Amtes dem Kollegialorgan angehören, auf dem Gebiet der Administration verringern).

Den qualifizierten Paritäten müßte eine qualifizierte Hierarchie entsprechen und gleiche Rechte für gleiche Qualifikation gewährt werden. Solange Ao.Prof. auf Assistentenplanstellen ernannt werden können, unterscheidet sich ihre Qualifikation nicht signifikant von der der habilitierten Assistenten und die Unterscheidung mit Hilfe eines Titels geht ins Leere. Als zusätzliche Qualifikation eines O.Univ.-Prof. hat das Berufungsverfahren zu gelten. Die Ao.Prof. aber sollten solche im eigentlichen Wortsinne sein, d.h. die Planstelle eines Ao.Prof. sollte über Antrag dann zur Verfügung stehen, wenn ein für ein ganz spezielles Arbeitsgebiet Habilitierter im Interesse der Universität forscht und lehrt. Die O. und Ao.Univ.-Prof. sind demnach dienstrechtlich und besoldungsmäßig unterschiedene Universitätslehrer. Die Aufgabe des durch ein Berufungsverfahren im Wege der Selbstergänzung der Universität bestellten O.Prof. sollte i.a. sein, ein größeres Teilgebiet oder ein wissenschaftliches Gesamtgebiet möglichst umfassend zu vertreten. Die Ao. Prof. hingegen sollten ihrer Qualifikation entsprechend spezielle Teilgebiete in Forschung und Lehre abdecken. Die habilitierten Assistenten tragen den Amtstitel "Prof. an einer Universität"; die Gruppe der Univ.-Ass. wäre nach diesem Hierarchiemodell jene Gruppe von Universitätslehrern, die am Beginn der Laufbahn das Doktorat als Qualifikation besitzt; auch in diesem Fall kann Definitivstellung angestrebt werden.

Studentische Mitbestimmung

Tatsächlich problematisch in der Konstruktion des UOG erscheint das Ausmaß der Mitbestimmung der Studenten. Immerhin ist das Argument der mangelnden Erfahrung nicht von der Hand zu weisen, obwohl gerade dies auch ein Vorteil sein kann, und nicht nur im Bereich der Kunst, wenn junge, nicht von Lobbys beherrschte Menschen ein unverbildetes Urteil einbringen können.

Doch dazu kommt noch anderes. Zum einen ist der im UOG festgelegte Modus der Entsendung von studentischen Vertretern in Kollegialorgane nur als abgeleitet demokratisch zu verstehen (in der Praxis: Nominierung durch den Fachschaftsvorsitzenden); ein die Demokratie im Bereich der Universitäten durchführendes Gesetz, für dessen Gremien aber letztlich nur die Gruppe der Dozenten, Assistenten, wissenschaftlichen Beamten, Lektoren und Bundeslehrer tatsächlich gewählt wird, ist einigermaßen seltsam. Doch für die studentische Mitbestimmung ergeben sich weitere Schwierigkeiten. Es widerspricht der Handhabung im Hoheitsbereich des Bundes, daß ein Teil der Vollmitglieder von Kommissionen nicht nur kein Dienstverhältnis zum Bund besitzt, sondern auch disziplinarrechtlich nicht belangbar ist. Dies ist jedenfalls ein juristisch substantieller Unterschied zwischen den Studenten und den anderen im Selbstverwaltungsprozeß Wirkenden. Es wäre demnach denkbar, daß studentische Mitbestimmung - ebenso wie übrigens die der anderen Gruppen - eingeschränkt für bestimmte Bereiche vorzusehen ist. Dort aber, wo es durch Beschlüsse von Kommissionen etwa zur Begründung eines Dienstverhältnisses kommt, müßte ein anderer Modus gefunden werden. Die Konsequenzen, die nach ehrlichem Demokratieverständnis jedes Mitglied eines Kollegialorgans trägt, sind diesen oft bedauerlicherweise wenig bewußt!

Dafür sollte aber dort, wo eigentlich studentische Belange im Vordergrund stehen (Studien-, Lehrauftrags-, Gebäudekommissionen usw.) ein entscheidender Einfluß der - gewählten, nicht nominierten: - studentischen Vertreter gewährleistet sein.

Hauptproblem Hochschullehrerdienstrecht

Das wichtigste Problem der Universitätsorganisation ist das eines Hochschullehrerdienstrechts. Es ist ein untragbarer Zustand, daß im Bereich des öffentlichen Dienstes die Universitäten und Hochschulen ein dem sonstigen BDG weder angepaßtes noch entsprechendes Dienstrecht besitzen. An unseren Universitäten herrschen in dieser Hinsicht hierarchische Zustände, die jeder Idee einer Arbeitsteilung, einer Partnerschaft, oder - spezifisch für den Bereich der Universitäten - einer durch gleichwertige Qualifikationen gekennzeichneten Tätigkeit widersprechen. In Österreich sind derzeit Titel und arrivierte Stellung durch Verwaltungsakte und keineswegs selbstverständlich durch Kriterien der Qualifikation festgeschrieben. Es ist untragbar, daß das Dienstrecht eine Kluft zwischen Beamten gleicher Qualifikation geradezu vorsieht. Dazu kommt die Frage der Ao.Professoren. Sie sind in einer Zwischenstellung, denn für sie gilt - theoretisch - das Dienstrecht der Assistenten, sie haben den Titel eines Univ.-Prof., doch sie sind nicht einmal berechtigt, in der universitären Selbstverwaltung die höheren

Funktionen (Dekan, Rektor) auszuüben. All dies sind Zeichen für eine historisch gewachsene, inhaltlich unbefriedigende und in keiner Weise nützliche Universitätsstruktur.

Wie sollte der Aufbau der Universität aussehen?

Das Hochschullehrerdiensrecht muß eine kontinuierliche Abstufung vorsehen vom Assistenten (bessere Beziehung: Univ.-Lehrer) über den Ao. zum O.Prof. Die Abstufungen innerhalb dieser drei Verwendungsgruppen von Universitätslehrern sollten sinnvoll und begründet sein. Der wissenschaftliche Nachwuchs muß selbstverständlich durch ein besonderes, vom üblichen Auswahlverfahren abweichendes Verfahren gefunden werden: Die Selbstergänzung der Wissenschaftler und Forscher soll oberstes Prinzip sein und bleiben. Für den Assistenten ist folglich eine Eingangs- oder Bewährungsphase unabdingbar.

Der Universitätsdozent ist ein habilitierter Universitätslehrer mit der zusätzlichen Funktion, in Form von Vorlesungen ein spezielles Fachgebiet in Lehre und Forschung zu vertreten. Die Ao. und O.Prof. sind dienstrechtlich und besoldungsmäßig unterschiedene Universitätslehrer. Die Aufgabe der O.Prof. sollte es im allgemeinen sein, ein größeres Teilgebiet oder ein wissenschaftliches Gesamtgebiet (einen gesamten Bereich) möglichst umfassend zu vertreten (Einführungsveranstaltungen, zum Teil Überblicksvorlesungen, sind i.a. auch Aufgabe der Dozenten). Die Ao.Prof. hingegen sollten ihrer Qualifikation nach bestimmte Teilgebiete in Forschung und Lehre vertreten. Ein Ao.Prof. wäre demnach der Typ eines Universitätslehrers, der für ein bestimmtes, relativ eng umschriebenes selbständiges Teilgebiet als Forscher und Lehrer wirkt. Die Verwendung der [Ao.Prof.](#) in diesem Sinne entspricht übrigens vollkommen dem, was bei Einführung der Kategorie der außerordentlichen Univ.-Prof. nach dem Ersten Weltkrieg beabsichtigt war.

Die Universität ist heute mehr denn je zugleich Ausbildungs- und Forschungsstätte, doch haben sich die Bedingungen für die freie Arbeit innerhalb der Universität entschieden verschlechtert. Der Ausbildungsfunktion kann die Universität nur gerecht werden, wenn eine genügende Zahl von Lehrern zur Verfügung steht. Ihren Forschungsaufgaben kann die Universität nur gerecht werden, wenn diese Universitätslehrer hinreichend Zeit für Forschung erübrigen können. Das dadurch aufgezeigte Dilemma ist nicht behebbar, kann aber geradezu zum Prinzip der Universität gemacht werden.

Literatur:

- K.-W. Brand (Hg.), Neue soziale Bewegungen in Westeuropa und den USA. Ein internationaler Vergleich. Frankfurt - New York 1985.
- H. Fischer, Positionen und Perspektiven. Wien 1977
- W. Harenberg (Hg.), Wozu noch studieren? Die Berufschancen der Akademiker. Hamburg 1985
- M. Klant (Hg.), Universität in der Karikatur. Böse Bilder aus der kuriosen Geschichte der Hochschulen. Hannover 1984
- J. Mittelstraß, Wissenschaft als Lebensform. Reden über philosophische Orientierungen in Wissenschaft und Universität. Frankfurt/Main 1982
- W. Rüegg (Hg.), Konkurrenz der Kopfarbeiter. Universitäten können besser sein: Ein internationaler Vergleich. Zürich 1985
- E. Welzig, Die 68er. Karrieren einer rebellischen Generation. Wien - Köln - Graz 1985

Quellen:

- für die BRD: "Die Zeit" Nr. 49 (30.11.1984) S.49 (J.Wilhelmi)
"Die Zeit" Nr. 25 (14.06.1985) S.33 (D.Hilgenberg)
- für Frankreich: "Die Zeit" Nr. 9 (24.02.1984) S.37 (H.Schulte)

Norbert Wolf

Antwort an Altrector Freisitzer

Altrector Prof. Dr. Kurt Freisitzer hat in Artikeln in der *OHZ* (April 1985) und in der Grazer "Kleinen Zeitung" (1. 6. 1985) in einer Form zum UOG Stellung genommen und Ansichten geäußert, die wir alle schon längst vergessen wähnten. Da sich jedoch in der letzten Zeit die Zeichen mehren, daß eine Gruppe ewiggestriger Professoren, die teilweise auch in der Rektorenkonferenz beheimatet ist, einen Sturmangriff gegen das UOG plant, sollte diesen Tendenzen sofort schärfsten entgegen getreten werden, wie dies durch eine Reihe von Kollegen in einer umfangreichen Leserbriefdiskussion in der "Kleinen Zeitung", auch geschah. Wie schon in den Zeiten vor Beschlußfassung des UOG wurden in den Artikeln Prof. Freisitzers Mittelbau und Studierende, aber auch die außerordentlichen Professoren als minderqualifiziert und einer Mitsprache unfähig diskriminiert. Im folgenden Schreiben soll nun versucht werden, wenigstens einigen seiner Aussagen die Wirklichkeit der Universitäten und Hochschulen aus der Sicht eines langjährigen Personalvertreters gegenüberzustellen.

Herrn Altrector
Prof. Dr. Kurt FREISITZER
Universität Graz

Magnifizenz:

Zu Ihrem Artikel in der "Kleinen Zeitung" vom 1. 6. 1985 habe ich bereits in einem Leserbrief, der allerdings trotz seiner Kürze von der "Kleinen Zeitung" nur teilweise abgedruckt werden konnte, Stellung genommen, und so nützte ich die Einladung der Bundeskonferenz, in ihrer Publikation anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens des von Ihnen so sehr bekämpften UOG meine Eindrücke zu schildern dazu, in einem offenen Brief auf Ihre Behauptungen näher einzugehen:

Wo die ideologischen Eiferer - zumindest an den österreichischen Universitäten und Hochschulen - noch immer sitzen, läßt sich auf Grund Ihrer Artikel wohl unschwer orten, sie reihen sich in ihrer Diktion würdig an die Diskriminierungsversuche, die von seiten der Professorenschaft und der Rektorenkonferenz vor Inkrafttreten des UOG gegen Mittelbau und Studenten gerichtet wurden und in denen der Untergang der österreichischen Universitäten und Hochschulen wegen der bevorstehenden Machübernahme durch diese "unqualifizierten" Gruppen prophezeit wurde.

Die einzige Frage, die sich für mich in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob es sich wirklich um ideologische Eiferer handelt oder ob nicht vielmehr hinter solchen Stimmen die Angst steckt, *nun* auch nach erreichter formaler Höchstqualifikation weiterhin in seiner Leistung einer Kontrolle zu unterliegen.

Sie verwenden in Ihrem Artikel in der "Kleinen Zeitung" einen wohl für einen *Fachmann* entlarvend simplifizierenden Vergleich, in dem Sie O.Professoren mit Meistern, Assistenten mit Gesellen und Studierende mit Lehrlingen vergleichen. Da Sie, wie aus dem übrigen Inhalt Ihrer Aufsätze hervorgeht, Ao.Professoren bestenfalls als bessere *Assistenten* einschätzen, gehe ich sicher nicht fehl, wenn ich diese Gruppe Ihrer Meinung nach ebenfalls zu den Gesellen zähle. Dieser Vergleich, der übrigens nicht einmal von *Ihnen* stammt - zumindest Herr Prof. Lechner, Universität Graz, hat ihn schon in einem Kampfsartikel gegen das UOG am 12. März 1974 verwendet - hinkt in mehreren Hinsichten. So geht es in fast allen Fällen um Sachverhalte, die nicht den Bereich betreffen, für den der Ordinarius seine Höchstqualifikation erworben hat, es sei aber auch festgehalten, daß die de facto Qualifikation eines Ao.Professors oder eines habilitierten Universitätsassistenten wohl in den meisten Fällen der eines O.Professors gleichzusetzen ist. Darüber hinaus habe ich gerade als Personalvertreter sehr oft die Gelegenheit festzustellen, wie häufig mit einer wissenschaftlichen Qualifikation nicht unbedingt Fähigkeiten im Management und menschlicher Führung verbunden sind. Der Vergleich hinkt aber auch noch aus anderen Gründen. Ich habe bereits in einer Antwort auf Prof. Lechner im Jahre 1974 ausgeführt, daß es gerade der Mittelbau ist, der normalerweise die fachlich qualifizierten Vertreter stellen kann, da die in die Kommission entsandten Professoren, wie Sie selbst bedauern, meist nur in verwandten Bereichen tätig sind, sodaß, um bei Ihrem Vergleich zu bleiben, Schlosser- und Schmiedemeister über die Prüfung des Kraftfahrzeugmechanikers entscheiden.

Nun jedoch zu Ihren einzelnen Beispielen:

Sie behaupten, "dem formal höchstqualifizierten O.Professor können die sich in der Mehrheit befindlichen Assistenten, Studenten und sonstigen Bediensteten einen Mitarbeiter aufzwingen, den dieser als ungeeignet ansieht". Es würde mich interessieren, ob Sie einen Fall kennen, wo bei der Neueinstellung eines Universitätsassistenten oder eines anderen Bediensteten, die von Ihnen angeführten Gruppen einem Professor einen Mitarbeiter *aufgezwungen* hätten, den dieser nicht wollte. Selbst wenn es einen solchen Fall geben sollte, wäre dann noch zu überprüfen, aus welchen Gründen dies geschah. Ich kenne jedenfalls keinen solchen Fall, habe jedoch relativ häufig mit *Situationen zu tun*, wo die Willkürakte von anderer Seite kommen.

So denke ich etwa an einen Fall, wo eine Gruppe von Prozessoren die unrechtmäßige Zusammensetzung einer Personalkommission dazu nutzte, einem Institut und seinem Vorstand die Einstellung eines qualifizierten, aber wegen seiner Tätigkeit in der Assistentenvertretung unbequemem Kollegen zu verweigern, obwohl diese zu Lasten eigener Einnahmen erfolgen sollte, d.h. die Stelle aus einem Projekt des Institutes finanziert wurde. Nun, in der Zwischenzeit ist es gelungen, dem Kollegen und seinem Institutsvorstand, übrigens einem O.Professor, zu seinem Recht zu verhelfen, der Fall ist aber jedenfalls ein Beispiel dafür, daß auch höchste Qualifikation nicht davor schützt, eigenen Interessen den Vorzug zu geben.

Sollten Sie mit der zitierten Passage jedoch etwa bedauern, daß es jetzt nicht mehr oder weiteres möglich sei, einen langjährigen, qualifizierten Mitarbeiter einfach durch Vertragsablauf von der Hochschule zu entfernen, weil er unbequem oder gar durch seine erworbene Qualifikation eine Konkurrenz geworden ist, so kann ich als Personalvertreter, der einige solche man kann ruhig sagen Tragödien kennt, nur feststellen, daß es höchste Zeit war, daß Entscheidungen, die derart in das Leben und die Karriere von Menschen eingreifen, auf Grund der neuen Zusammensetzung der Kollegialorgane durch das UOG wenigstens in den meisten Fällen einigermaßen fair und rechtlich einwandfrei abgewickelt werden. Ich habe selbst als zugelassener Zuhörer in den letzten Jahren vor dem UOG und auch jetzt noch an einer nicht der Mitbestimmung unterworfenen Hochschule erleben müssen, daß Gremien der Ordinarien meist zu einem fairen Verfahren nicht fähig waren - wohl einer der Gründe, warum es zu einem UOG kommen mußte.

In Ihrem nächsten Beispiel führen Sie aus, daß im Berufungsverfahren die O.Professoren keine Mehrheit hätten, ja unter Umständen, wenn der Berufungskommission auch Ao.Professoren angehörten, sogar in der Minderheit wären und deshalb über die Selbsterneuerung des Lehrkörpers eine Mehrheit entschiede, die aus formal Minderqualifizierten zusammengesetzt ist. An anderer Stelle Ihrer Artikel bedauern Sie noch, daß der Gesetzgeber nicht die Beziehung von im engeren *Sinne* fachkompetenten Professoren anderer Fakultäten bzw. Universitäten in genügender Zahl vorgeschrieben hätte. Es würde mich interessieren, woher Sie die Minderqualifikation der Ao.Professoren ableiten, noch dazu, wo es Ihnen, wie ich Ihnen, als dem formal Höherqualifizierten, unterstellen möchte, doch, wie ich annehme, im Interesse der Universitäten nicht um formale, sondern um wirkliche Qualifikation geht. Für mich faszinierend ist jedoch, daß gerade Sie, der Sie die "hypertrophe Verrechtlichung" des Hochschulwesens beklagen, sofort nach dem Gesetzgeber rufen, obwohl es der Professorenkurie selbstverständlich nach geltendem Recht nicht nur frei steht, sondern sogar aufgetragen ist, für

entsprechende Fachkompetenz ihrer Vertreter zu sorgen. Sie werden doch nicht behaupten wollen, daß ein Gremium, welches sich zumindest mehrheitlich aus den formal höchstqualifizierten O.Professoren zusammensetzt, nicht in der Lage wäre, für optimale Vertreter zu sorgen. Für Mittelbau und Studierende kann ich jedenfalls feststellen, daß man sich stets bemüht, die Fachkompetenz der Vertreter sicherzustellen.

Gleiches gilt für die Habilitationen. Darüber hinaus bin ich der Meinung, daß auch hier die neuen Bestimmungen das Verfahren fairer und weniger von persönlichen Konstellationen abhängig gemacht haben. Auch die Berufungsmöglichkeit gegen eine negative Entscheidung muß wohl jeder, für den Fairneß nicht ein leeres Wort ist, begrüßen.

Reichlich absurd erscheint mir übrigens das Argument, mit dem Sie die Minderqualifikation der Ao.Professoren beweisen: "diese werden über eigenen Antrag ernannt". Sind Ihrer Meinung nach alle O.Professoren, die auf Grund einer Bewerbung berufen und ernannt wurden, minderqualifiziert? Für die von Ihnen angezogene Ernennung gegen den Willen des Fakultätskollegiums würde ich gerne Beispiele erfahren. Mitgliedern des Akademischen Senates der Technischen Universität Graz wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gegenüber mehrfach versichert, daß dies nicht möglich sei.

Nun zu Ihrer Argumentation, "der Institutsvorstand werde gewählt, und dies führe grundsätzlich zur. Wahl jenes Professors am Institut, der die geringste Leistung verlange". Dies ist eine jener Unterstellungen, die sich durch nichts beweisen lassen. Mit demselben Recht und Wahrheitsanspruch könnte ich behaupten, die Berufung neuer O.Professoren nur durch die Ordinarien müßte innerhalb kürzester Zeit zu einem Qualitätsverlust führen, da keiner der Herren einen Bewerber vorschlagen würde, der für ihn eine ernste Konkurrenz bedeuten könnte. Da ich aber im Gegensatz zu Ihnen trotz meiner langjährigen Praxis als Personalvertreter überzeugt bin, daß der Großteil der Universitätslehrer - auch der Universitätsprofessoren - sich ernsthaft bemüht, seinen Dienstpflichten nachzukommen und für das Wohl der Universitäten zu arbeiten, überlasse ich diese Diskussion den formal Höchstqualifizierten. Ich habe bereits in meinem Leserbrief in der "Kleinen Zeitung" darauf hingewiesen, daß Professoren, die nicht nur formal, sondern auch wissenschaftlich und menschlich höchstqualifiziert sind, durch das UOG nicht in Schwierigkeiten gekommen sind, sondern weiterhin höchste Autorität genießen und in ihren Führungspositionen unbestritten sind. Ich könnte Ihnen jedoch Fälle namhaft machen, wo es zur Rettung der Arbeitsfähigkeit eines Institutes dringend geboten war, durch die Wahl eines Ao.Professors einen formal höchstqualifizierten O.Professor abzulösen, weil dieser entweder nicht gewillt oder nicht fähig

war, seinen Pflichten in der Leitung des Instituts nachzukommen. In den meisten Fällen jedoch wurde ein Wechsel in der Person des Institutsvorstandes mit allen Beteiligten freundschaftlich abgeprochen, um so auch den formal Höchstqualifizierten Gelegenheit zu geben, unbelastet von der stets gerade von seiten der O.Professoren bedauerten Verwaltungsarbeit sich der Lehre und Forschung widmen zu können.

Daß Professoren keine Mehrheit bei der Wahl des Dekans oder des Rektors haben, ist richtig, mein Eindruck ist allerdings, daß - trotz aller Gegenbeispiele - die Qualität dieser Funktion seit dem UOG eher gestiegen ist, dies schon deshalb, weil, wie mir auch Professoren bereits mehrfach versicherten, nicht mehr ausschließlich das Prinzip des Dienstalters maßgebend ist.

Ihr Beispiel, in dem Sie behaupten, durch die drittelparitätische Besetzung der Studienkommissionen könne es dazu kommen, daß Professoren als Vortragende und Prüfer eliminiert würden, muß auf einem Mißverständnis beruhen, da Sie sicher ebenso gut wie ich wissen, daß jeder Universitätslehrer mit großer Lehrbefugnis selbstverständlich das Recht hat, jede Lehrveranstaltung seines Fachbereiches anzukündigen, sodaß eine Ausschaltung als Vortragender gar nicht möglich ist.

Wenn Sie von seiten der Kollegen vielfach die Meinung hörten, daß die österreichische Universitätsreform "eine solche der Halbheiten und Dummheiten sei", so kann ich dazu nur feststellen, daß aus den Kreisen meiner Gesprächspartner des öfteren zu vernehmen war, daß so manche Stellungnahme zur Hochschulreform - auch wenn sie von formal Höchstqualifizierten kam - eine solche der Halbheiten und Unterstellungen war und nicht unbedingt zum Ansehen der Gruppe der Universitätslehrer, der ja Sie und ich angehören, beitrug.

Nun noch zu Ihrem Leserbrief als Abschluß der Diskussion in der "Kleinen Zeitung" und zu Ihrem Zitat: "Auch Forschung lebt von denen, die vorangehen und ihre Fronten vorantreiben, von. der Wechselbeziehung derer, die ihren Weg bahnen". Gleich Ihnen identifiziere ich mich mit diesen Worten, habe allerdings gerade auf Grund Ihrer Aufsätze wenig Hoffnung, daß Sie und jene Ihrer Kollegen, die noch immer den Zeiten der Ordinariuniversität nachweinen, begreifen, daß zu denen, die vorangehen und die Fronten vorantreiben, nicht nur die formal Höchstqualifizierten, sondern alle an den Universitäten wissenschaftlich Tätigen gehören.

Birgit Bolognese-Leuchtenmüller
Herbert Hofer-Zeni

Leitlinien für eine UOG-Reform
Vorschläge und Forderungen der Bundeskonferenz

Die Reformvorstellungen der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zielen prinzipiell auf zwei Ebenen rechtsorganisatorischer Veränderung ab:

1. auf eine inhaltliche Novellierung des UOG im Sinne eines weiteren Ausbaus der Hochschuldemokratie und
2. auf rechtstechnische Verbesserungen für eine effizientere Handhabung der bereits derzeit geltenden Bestimmung.

Im folgenden wollen wir keine vollständige Auflistung unserer Reformwünsche nach einzelnen Paragraphen geben, sondern unsere Vorstellungen schwerpunktmäßig skizzieren.

I. Weiterer Ausbau der Hochschuldemokratie

1. Ausdehnung des Personenkreises, der in akademische Spitzenfunktionen wählbar ist:

Unserer Auffassung nach sollen prinzipiell alle Universitätslehrer, Rektoren, Dekane bzw. deren Stellvertreter werden können, die:

- a) hauptberuflich an der Universität tätig sind,
- b) sich in einem unbefristeten Dienstverhältnis befinden,
- c) administrative Kompetenz nachweisen können,
- d) Mitglieder des Fakultätskollegiums (für die Funktion des Dekans), bzw. Mitglieder der Institutskonferenz (für die Funktion des Institutsvorstandes, bzw. dessen Stellvertreter) sind.

Wählbarkeit zu Kommissionsvorsitzenden:

Der ex lege-Vorsitz des Dekans in den Personal- bzw. Budget- und Dienstpostenplankommissionen ist - da hierfür keine inhaltliche Notwendigkeit besteht - abzuschaffen, wohl aber ist die Mitgliedschaft der Dekane in diesen Kommissionen zwingend vorzusehen. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen sind so wie bei allen anderen Kommissionen aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu wählen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind.

Die Vorsitzenden der Berufungs- und Habilitationskommissionen

sind sinnvollerweise aus dem Kreis der habilitierten Kommissionsmitglieder zu wählen. Analogiebestimmungen für *Universitäten* ohne Fakultätsgliederung sind vorzusehen.

2. Erweiterung der Kompetenzen der Institutskonferenz

Sie stellt nach Auffassung der Bundeskonferenz ein zentrales Anliegen an eine UOG-Reform dar, da in der derzeitigen Fassung des Gesetzes dem Institutsvorstand eine Machtfülle konzediert wird, die der Demokratisierungsintention des UOG widerspricht. Unserer Vorstellung nach hat die Entscheidungskompetenz in allen das Institut betreffenden Fragen bei der Institutskonferenz zu liegen, dem Institutsvorstand obliegt im wesentlichen die Geschäftsführung und somit die Vollzugskompetenz. Die dementsprechende Forderung richtet sich daher auf die Verlagerung bestimmter Aufgaben, die in der derzeitigen Fassung des UOG durch § 51 dem Wirkungsbereich des Institutsvorstandes zugerechnet werden, in die Kompetenz der Institutskonferenz.

Die §§ 51 (Wirkungsbereich des Institutsvorstandes) und 52 (Wirkungsbereich der Institutskonferenz) sind daher inhaltlich wie folgt neu zu definieren:

- § 51 (1) Der Institutsvorstand hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben (§ 49) zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen werden.
- (2) Hiebei obliegt dem Institutsvorstand insbesondere:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Institutskonferenz, soweit dies in den Wirkungsbereich des Instituts fällt;
 - c) die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 40 Abs. 3 und 4, 41 Abs. 3, 42 Abs. 3 und 45 Abs. 3;
 - d) die Vertretung des Instituts;
 - e) die Sicherstellung der Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Universitätseinrichtungen zur Besorgung gemeinsamer Aufgaben oder zum gemeinsamen Betrieb maschineller Anlagen sowie zur gemeinsamen Benützung größerer und kostspieliger Geräte.
- (3) Der Institutsvorstand ist der Institutskonferenz gegenüber in seiner Tätigkeit verantwortlich und hat einer Institutsversammlung einmal in jedem Studienjahr über die Tätigkeit des Institutes zu berichten. An der Institutsversammlung können alle Angehörigen der im § 50 Abs. 3 lit. a bis c genannten Personengruppen sowie

die am Institut tätigen sonstigen Bediensteten teilnehmen.

Der Institutsvorstand hat die Institutskonferenz mindestens einmal im Semester, bzw. wenn dies von einem Viertel der Mitglieder der Institutskonferenz *gewünscht* wird, jederzeit *innerhalb* von zwei Wochen einzuberufen.

- (4) Der Institutsvorstand, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit das dienstälteste Mitglied der Institutskonferenz, ist Vorsitzende(r) der Institutskonferenz. Steht ein Beschluß der Institutskonferenz nach Auffassung des Institutsvorstandes im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen, so hat er die Vollziehung zunächst auszusetzen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so ist dieser vom Institutsvorstand unverzüglich zu vollziehen.

§ 52 (1) Der Institutskonferenz obliegt:

- a) die Erlassung der Institutsordnung (§ 53) und der Geschäftsordnung der Institutskonferenz (§ 15 Abs. 11) mit *Zweidrittelmehrheit*;
- b) die Beratung und Beschlußfassung in allen Institutsangelegenheiten;
- c) die Vorsorge für die Sicherstellung der Ausübung der Lehrbefugnis und *Unterrichtsbefugnis* sowie der Benützung der Institutseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten auf den zum Wirkungsbereich des Instituts zählenden Gebieten der Wissenschaft durch die hiefür berechtigten Personen; hiebei hat die Institutskonferenz *hinsichtlich* Personal- und Sachausstattung entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer Bedacht zu nehmen.
- d) die Vorsorge für die Sicherstellung der Lernfreiheit der Studierenden, insbesondere auch im Hinblick auf den Grundsatz der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und wissenschaftlichen Methoden;
- e) die Ausarbeitung der Vorschläge zum Budget und zum Dienstpostenplan und die Aufteilung der dem Institut zugewiesenen Mittel und Dienstposten auf einzelne näher umschriebene Verwendungszwecke, insbesondere auf Abteilungen und Arbeitsgruppen unter sinngemäßer Anwendung von lit. c;
- f) sie besitzt das Anhörungsrecht bei Personalangelegen-

heiten, in den Fragen der Neuaufnahme, Weiterbestellung, Definitivstellung, *Umwandlung* von Planstellen und Bestellung zum ao. Professor.

- g) die Wahl und Abberufung des Institutsvorstandes und seines Stellvertreters, die Wahl und Abberufung von Abteilungsleitern sowie die Bestellung und Abberufung der Leiter der Arbeitsgruppen.

- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, während der Tagung der Institutskonferenz vom *Institutsvorstand* Auskünfte über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Die *Bestimmungen* des § 21 Abs. 4 bleiben unberührt.

Für die *Institutssonderformen* (§ 47 UOG) (insbesondere inter-fakultäre und Senatsinstitute) haben analoge *Bestimmungen* zu jenen im § 50 sowie jenen in den §§ 51 und 52 in der von uns vorgeschlagenen Fassung zu gelten.

Die *Organisation* dieser Sonderform ist derzeit vor allem in Hinblick auf *Personalangelegenheiten* nicht befriedigend gelöst. Aufgabe einer UOG-Reform wäre daher eine stärkere Beschäftigung mit den Strukturproblemen dieser Sonderformen.

3. Einführung der Drittelparität und des Repräsentationssysteme in den Kollegialorganen

Die Bundeskonferenz vertritt die Auffassung, daß *Fakultäts- und Universitätskollegien* drittelparitätisch zu besetzen sind.

Daraus folgt sinnvollerweise - da die Kollegialorgane ansonsten aufgrund ihrer Größe kaum noch arbeitsfähig wären - die *Forderung* nach Einführung des Repräsentationssystems auch für die Professoren. *Einen* denkbaren Schlüssel für die Zahl der Professorenvertreter im Fakultäts- bzw. *Universitätskollegium* könnte hierbei die Zahl der Institute an der jeweiligen Fakultät/Universität bilden, ohne daß damit notwendigerweise jedes Institut einen Vertreter im Kollegialorgan beansprucht. Die Mitglieder der Professorenkurie wären demnach analog zu den Vertretern der Mittelbaukurie zu wählen.

Bei Einführung des Repräsentationssystems ist aber mindestens einmal im Studienjahr - ähnlich wie im Falle der Institutssammlung- eine Versammlung aller Fakultäts- bzw. Universitätsangehörigen einzuberufen, bei der das zuständige Kollegialorgan einen Tätigkeitsbereich abgibt.

Die §§ 63 Abs. 1 lit. a, 63 Abs. 2 und 3 sowie 76 Abs. 1 lit. a und 76 Abs. 3 sind dementsprechend abzuändern. Für Kommissionen gemäß § 65 Abs. 1 lit. b bis c ist auch eine andere Parität vorstellbar, jedenfalls ist aber der Universitätslehrergruppe nach § 50 Abs. 3 lit. b dieselbe Anzahl von Vertretern einzuräumen wie den Professoren.

4. Repräsentation der österreichischen Universitäten

Zielvorstellung der Bundeskonferenz ist eine Gesamtvertretung der Universitäten (Universitätskonferenz), die von den verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen paritätisch beschiedt wird.

Die *Universitätskonferenz* ist die Interessensvertretung aller Hochschulangehörigen, sie ist berechtigt, Gutachten und Vorschläge über alle Gegenstände, die das Hochschulwesen betreffen, dem Bundesministerium für Wissenschaft und *Forschung* zu erstatten. Hierzu zählen auch die Angelegenheiten der Akademie der Bildenden Künste in Wien und der Kunsthochschulen. Ihr obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die ihr vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind der Universitätskonferenz zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten.

5. Einrichtung einer Rechtsmittelkommission an Universitäten ohne Fakultätsgliederung

Da es an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bislang keinen analogen Instanzenzug wie an allen übrigen Universitäten gibt, ist die Schaffung einer Rechtsmittelkommission, die die Funktion der akademischen Senate insbesondere in Personalangelegenheiten übernimmt, in einer UOG-Reform vorzusehen.

6. Beseitigung der Sonderbestimmungen für Mediziner l§_541--

Die Bundeskonferenz fordert in Analogie zu den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien eine entscheidende Ausweitung der Kompetenzen der Klinikkonferenz und die Wählbarkeit des Klinikvorstands. Im Bereich der Patientenbetreuung hat die medizinische Letztverantwortung bzw. die Entscheidungskompetenz beim auf Dauer bestellten Abteilungsleiter zu liegen. Die administrative Funktion des Klinikvorstandes könnte jeweils von einem der Abteilungsvorstände auf Zeit zusätzlich wahrgenommen werden.

11. Rechtstechnische Verbesserungen

Dieser Abschnitt steht mit der Forderung nach einer weitergehenden Demokratisierung der Hochschulen in inhaltlicher Verbindung - z.B. im Hinblick auf aktives wie passives Wahlrecht einzelner Universitätslehrergruppen - die Vorschläge in diesem Teil gründen sich aber wesentlich auf die bislang gemachten Erfahrungen seit Einführung des UOG. Die geforderten rechtstechnischen Verbesserungen beziehen sich im wesentlichen auf eine stärkere Präzisierung, bzw. die leichtere Handhabung derzeit geltender Bestimmungen. Nichtsdestoweniger stellt die Regelung der im folgenden angeführten Probleme für eine erhebliche Gruppe von Universitätslehrern einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung ihrer Berufslaufbahn bzw. ihres beruflichen Selbstverständnisses dar. Schließlich besitzen aber auch ganz pragmatische Fragen, wie etwa die nach der konkreten Arbeit der Wahlkommissionen, für die Verwirklichung des Demokratieprinzips auf den Hochschulen ihren spezifischen Stellenwert.

Aktives und passives Wahlrecht für Studienassistenten

Die derzeitige Handhabung der Wahlkommissionen ist sehr unterschiedlich, dies deshalb, weil das Gesetz nicht eindeutig ist. So wird im § 23 (2) UOG den Studienassistenten das passive Wahlrecht eindeutig abgesprochen, § 50 (3) lit. b deutet jedoch eher darauf hin, daß das aktive Wahlrecht erhalten bleibt.

- Es sollte hier eine eindeutige Regelung erfolgen.

Doppelzugehörigkeit

Die im 3. Durchführungserlaß unter c) erstellte Rangliste stellt eine Rechtsmeinung des BMWF dar, unserer Auffassung nach jedoch sollte diese aufrecht erhalten bleiben.

Problematisch ist die Situation der als halbbeschäftigte VAss angestellten Dissertanten, die sowohl Mittelbau- als auch Studienfunktion haben.

Der entsprechende Durchführungserlaß sollte über eine UOG-Novelle rechtlich fundiert werden, es sollte klargestellt werden, daß Kollegen mit einem Studienabschluß und einem Dienstverhältnis nicht als Studentenvertreter auftreten können. In bezug auf die Honorarprofessoren, die laut Erlaß zum Mittelbau gehören, müßte eine Regelung getroffen werden, § 34 (3) UOG wäre zu streichen, es sollte eindeutig festgehalten werden, daß Gastprofessoren und Gastdozenten nicht zum Mittelbau zählen.

Wahlrecht für Angehörige inzeruniversitärer, Senats- und Forschungsinstitute

Auch für diese Kollegen sollte das Wahlrecht gesichert sein. Im übrigen wird angeregt, auch für die über das FOG geschaffenen Institutionen Möglichkeiten der Mitwirkung des Mittelbaues in sinngemäßer Anwendung des UOG zu schaffen.

Hinsichtlich der interuniversitären Institute ist festzustellen, daß hier Doppelzugehörigkeit auch doppeltes Wahlrecht bedeuten soll, es müßte auch geklärt werden, ob ein Austritt aus dem interuniversitären Institut möglich ist.

Aktives und passives Wahlrecht für Lektoren

Die Bundeskonferenz fordert, daß alle beamteten Universitätslehrer aktives und passives Wahlrecht für alle Funktionen erhalten sollten. Bezüglich einer Definition der Mittelbauangehörigen sollte jedenfalls verhindert werden, daß Außenstehende, deren Lebensmittelpunkt nicht die Universität darstellt., wegen ihrer großen Zahl die Mittelbauvertreter dominieren. Eine entsprechende Vertretung der Extranii soll rechtlich gewährleistet sein. Lektoren sind nur dann dem Mittelbau zuzuschreiben, wenn eine bestimmte Stundenzahl überschritten wird (z.B. 6 Std. wie bei Ao.Prof.) bzw. wie bei WB die Universität den Mittelpunkt des Arbeitslebens darstellt. Weiters sollte der Bereich des Mittelbaus auf Akademiker beschränkt werden., L2-Lehrer sollten nicht dem Mittelbau angehören.

Wahlakt

Wahlordnung

Wir sind der Auffassung, daß eine Wahlordnung mit flexiblerem Rahmen erlassen werden sollte, wobei der Wahlkommission durch das Gesetz die Kompetenz zur Erlassung dieser Wahlordnung eingeräumt werden soll. In diesem Zusammenhang scheint es uns auch sinnvoll, die Wahlkommissionsmitglieder direkt nach UOG etwa in der Art wie die Senatsmitglieder zu wählen (aktiv wahlberechtigt alle Fakultätsmitglieder, passiv wahlberechtigt alle Mittelbauangehörigen der Universität). Das Gesetz sollte essentielle Hinweise auf die Wahlordnung, etwa in Form einer Rahmenwahlordnung, enthalten.

In allen Bereichen mit einer großen Zahl von Wahlberechtigten ist der Sinn der Wahlversammlung, ein im Vergleich zu einer Wahl direktes Diskussionsgremium zu bilden, nicht zu verwirklichen. Der Versuch, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, bringt große Schwierigkeiten mit sich. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, daß zumindest im Bereich der Fakultäts-ebene die Wahlversammlung durch einen Wahltag ersetzt werden sollte. In diesem Zusammenhang könnte auf ein Quorum verzichtet werden.

Funktionsperiode

Die gesetzliche Funktionsperiode von 2 Jahren ist unbestritten. Eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Funktionsperiode erscheint der Bundeskonferenz sinnvoll, es sollte jedoch klargestellt werden, daß die Funktionäre bis zur ordnungsgemäßen Erledigung der Neuwahl vertretungsberechtigt bleiben. Aufgabe der Wahlkommission wäre es selbstverständlich, dafür zu sorgen, daß die Wahlen so rechtzeitig einberufen werden, daß ein nahtloser Übergang möglich ist.

Zahl der Ersatzvertreter

Im Gegensatz zum Inhalt des entsprechenden Erlasses des BMWF ist hier die Handhabung der einzelnen Universitäten stark unterschiedlich. Fest steht jedenfalls, daß ein Wahlvorschlag bis max. doppelt so viele Namen enthalten kann als Mandate vergeben werden.

Verschiedene Ansichten gibt es in der Frage ob alle nicht als Mitglieder Gewählten einer Liste als Ersatzleute gewählt sind; im Einklang mit dem Erlaß muß wohl gelten, daß nur eine der Zahl der Mitglieder entsprechenden Zahl gewählt wird, es gibt jedoch auch andere Handhabungen (siehe z.B. "virtuelle Ersatzmitglieder", Universität Innsbruck). Unterschiedliche Auffassungen existieren derzeit auch darüber, ob für jedes Mitglied ein persönliches Ersatzmitglied zu wählen sei oder nur eine Liste von Ersatzvertretern zu wählen wäre. Die Liste von Ersatzmitgliedern hat den Vorteil, daß bei Verhinderung eines Mitgliedes eine relativ große Zahl von Ersatzmitgliedern zur Verfügung steht, unter denen das verhinderte Mitglied wählen kann. Die Lösung über einen persönlichen Ersatzvertreter bringt Vorteile bei einem Nachrücken bei längerer Verhinderung oder beim Ausscheiden des Mitglieds.

Wir meinen daß in Hinkunft -folgende Regelungen-etroffen werden sollten:
Entsendung eines Ersatzvertreters oder auch Stimmübertragung: Das verhinderte Mitglied entscheidet, wen aus der Liste der Ersatzvertreter es entsendet bzw. an wen es seine Stimme überträgt.
Nachrücken bei Ausscheiden oder längerfristiger Verhinderung eines Mitgliedes: Der nachrückende Ersatzmann wird in Analogie des PVG von den Restmitgliedern der Liste bestimmt.
Nachrücken bzw. Ausscheiden bei Änderung der Bezugszahl: Durch Errechnung über das d'Hondtsche System wird festgelegt, welcher Liste das neue Mandat zukommt bzw. ein Mandat verloren geht. Innerhalb des Wahlvorschlages entscheidet die Reihung auf der Liste.

Arbeitsweise der Wahlkommission Zusammensetzung der Wahlkommission

sollte der Wahlkommission im Zuge einer Novellierung des Wahlrechts z.B. über die Ermächtigung zur Erlassung ihrer Wahlordnung mehr Kompetenz zukommen, wird angeregt, die Kommissionsmitglieder UOG-konform zu wählen. Diese Wahl könnte z.B. im Zusammenhang, mit der Wahl der Vertreter für den Akad. Senat erfolgen.

Wahl der Vorsitzenden von studienkovissionen und der Institutsvorstände

In diesen beiden Fällen scheint die Wahl des Vorsitzenden bereits 1 Jahr vor Ablauf der Funktionsperiode seines Vorgängers als nicht nur nicht sinnvoll, sondern sogar als schädlich. Im Falle des Institutsvorstandes könnte sich eine Nichtwahl schlecht auf die Amtsführung des Nichtwiedergewählten auswirken, im Falle der Studienkommission ist zum Zeitpunkt dieser Wahl normalerweise nicht einmal die Zusammensetzung des Kollegialorgans bekannt. Die Bestimmungen sollten dahingehend geändert werden, daß in diesen Fällen die Neuwahl erst knapp vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorgängers stattfindet.

zu einzelnen Bestimmungen des UOG

§ 15 Ungeklärt bleibt die Zusammensetzung von Senatskommissionen. § 15 Abs 9 ist dazu zwar rechtlich anwendbar, aber faktisch undurchführbar.

§ 15 Abs 5 Der Absatz wäre dahingehend zu ergänzen, daß die jeweiligen Mitglieder des Kollegialorgans jederzeit Einsicht in diese nehmen können.

§ 15 Abs 7 Z 2 Auch für Kommissionen sollte die Wahl von Ersatzvertretern vorgesehen werden. Da Kommissionen in der Mehrzahl aus wenig Mitgliedern bestehen, kann oft mit der Stimmübertragung allein nicht das Auslangen gefunden werden.

§ 17 Es scheint gerechtfertigt, auch für den Kurien Sprecher des Mittelbaues, den Vorsitzenden der Studienkommission und den Vorsitzenden der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals einen Ausgleich für ihre intensive Verwaltungstätigkeit durch einen vermehrten Anspruch auf Zeit für eigenständige *wissenschaftliche* Arbeit zu gewähren.

§ 18 Abs 6 Da man davon ausgehen kann, daß diese Bestimmung auch für Kommissionen gilt, müßte klargestellt werden, daß die Einschränkung der Stimmübertragung nur für den Fall, daß die Vertretung unmittelbar vor Beginn oder während der Sitzung erforderlich wird, nur dann gelten kann, wenn andernfalls Ersatzvertreter entsendet werden können. Das gilt für den Fall, daß der Vorschlag, auch für Kommissionen Ersatzvertreter vorzusehen, nicht aufgegriffen würde.

§ 20 Abs 3 Der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des § 15 Abs 9 hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission erscheint verfehlt. Da die Mitglieder von den obersten Universitätsorganen zu entsenden sind, wäre die Zusammensetzung der Senate maßgebend, wo doch sicher an die übliche 2:1:1 Zusammensetzung gedacht worden ist und diese auch angemessen erscheint.

§ 37 Abs 2 Die Einsetzung der besonderen Habilitationskommission allein durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung steht in Widerspruch zum Autonomiegedanken. Sinnvoll erschiene eine Einsetzung dieser Kommission durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschläge für die jeweiligen Mitglieder durch die Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz und ÖH.

§ 47 Abs 1 u.2 Für interfakultäre bzw. Senatsinstitute ist eine Kommission mit Entscheidungsvollmacht einzusetzen. Hinsichtlich der Zusammensetzung ist nichts geregelt. In beiden Fällen sollte ein Hinweis auf die Paritäten nach § 63 Abs 1 gemacht werden. Ein Hinweis auf § 15 Abs 9 würde für die Senatskommission die analoge Zusammensetzung wie beim Senat bewirken.

§ 47 Abs 4,5,6 Die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, einem Universitätsprofessor eines interfakultären Instituts, eines Senatsinstituts bzw. eines interuniversitären Instituts Sitz und Stimme auch im Fakultätskollegium seiner Wahl zu übertragen, müßten auch für den Mittelbau gelten: Sie müßten zu einem Fakultätskollegium aktiv und passiv wahlberechtigt sein.

Autoren:

Herbert Bannert, Univ.Doz. Dr.phil_ Klassischer Philologe und Literaturwissenschaftler, 1979-1985 Mitglied, Präsidiumsmitglied und gf. Vorsitzender der Bundeskonferenz

Birgit Bolognese-Leuchtensüller, Dr.phil., Sozialhistorikerin, seit Anfang 1984 Generalsekretärin der Bundeskonferenz und Vorsitzende der UOG-Kommission

Herbert Hofer-Zeni, Univ.Doz. Dr.iur., Verfassungs- und Verwaltungsjurist, seit Oktober 1985 Vorsitzender der Bundeskonferenz

Hans-Ludwig Holzer, tit.Ao.Univ.Prof. Dr.phil., Geologe, 1982-1985 Mitglied des Präsidiums der Bundeskonferenz und Vorsitzender der Dienstrechtskommission

Norbert Wolf, Dipl.-Ing. Dr.techn., Chemiker, seit 1977 Mitglied der Bundeskonferenz, 1981-1984 deren Vorsitzender, seit 1983 Vorsitzender des Zentralausschusses der Hochschul-lehrer beim BMWF